



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 27 – Nr. 6 – 16. Juli 2001, ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom 30. März 2001

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. April 2001

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureatsstudiengang Philosophie vom 12.4.2001

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 25. Mai 2001

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 14. Mai 2001

Zweite Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 2. Juli 2001

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Dezember 2000 - hier: Berichtigung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 21. Juni 2001

Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 21. Juni 2001

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung des Studentenwerks Tübingen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R.
in der Fassung vom 28.3.2001

Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom 30. März 2001

Aufgrund von § 55 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes (UG) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Februar 2001 die nachstehende Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen vom 20. Juli 1999 (W.,F.u.K 1999, Seite 375) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30. März 2001 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Fakultät“ die Worte „für Sozial- und Verhaltenswissenschaften“, hinter dem Wort „Universität“ das Wort „Tübingen“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 werden vor dem Wort „Mitglieder“ die Worte „hauptberuflich an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften tätigen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 30. März 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Master-Studiengang Japanologie der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 24. April 2001

Aufgrund von §§19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs.1 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 25.1.2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 24. April 2001 erteilt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuß
- § 8 Prüfer und Beisitzende
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

II. Prüfung im MA-Studiengang

- § 11 Zulassung zur Prüfung
- § 12 Art und Umfang der MA-Prüfung
- § 13 Mündliche Abschlußprüfung
- § 14 MA-Arbeit
- § 15 Annahme und Bewertung der MA-Arbeit
- § 16 Bildung der Gesamtnote
- § 17 Wiederholung der MA-Prüfung
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Inkrafttreten

IV. Anhang

Master-Studiengang Japanologie

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Prüfungsordnung nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Männer und Frauen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Wissenschaftler tätig sein zu können.

§ 2 Zulassung zum Studium

Zum Masterstudiengang Japanologie kann zugelassen werden, wer die BA-Prüfung im Fach Japanologie oder einem vergleichbaren Studiengang mindestens mit der Note „gut“ (2,5 und besser) abgeschlossen hat.

§ 3 Mastergrad

Nach bestandener MA-Prüfung verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 4 Studienbeginn, Studienanforderungen, Regelstudienzeiten

(1) BA- und MA-Studiengang sind konsekutiv aufgebaut. In beiden Studiengängen sind alle Lehrveranstaltungen zu Modulen zusammengefaßt, die studienbegleitend geprüft werden.

(2) Die Regelstudienzeit für den MA-Studiengang Japanologie bis zum Erreichen des MA-Abschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte MA-Prüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der MA-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des MA erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 SWS.

§ 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges Japanologie an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren

Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Bewertung von Studienleistungen, Bildung der Noten

(1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jeder Kurs im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus den Übersichten im Anhang.

(2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluß der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1=sehr gut= eine hervorragende Leistung;

2=gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3=befriedigend= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4=ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5=nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die MA-Abschlußprüfung muß jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 dieser Prüfungsordnung.

§ 7 Prüfungs- und Zulassungsausschuß

Für die Organisation der MA- Abschlußprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuß bzw. Prüfungsausschüsse, die mit den Magister-Prüfungsausschüssen identisch sind. Die Einzelheiten regelt die „Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Magisterstudiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Prüfer und Beisitzende

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern können Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit bestellt werden, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Magister Artium oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfungskandidaten können für die mündlichen Abschlußprüfungen und Arbeiten Gutachter und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuß kann von den Vorschlägen abweichen und andere Prüfer bestellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Kandidaten die Namen der Prüfer und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung des abzurufenden Moduls durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personal, das am Lehrprogramm des MA-Studiengangs beteiligt ist.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuß die vorgebrachten Gründe an, so wird von ihm ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für die Wiederholungsprüfungen

werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muß bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgt sein.

(2) Falls auch die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird, hat der Studierende die Möglichkeit, die zugrundeliegende Lehrveranstaltung und die zugehörige Prüfung einmal zu wiederholen. Die Wiederholung muß in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

II. Prüfung im MA-Studiengang

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur MA-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat,
2. die BA-Prüfung im Fach Japanologie oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Ergebnis bestanden hat, das den Bedingungen von § 2 genügt,
3. die drei Semester gemäß Studienplan erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 61 Leistungspunkte erreicht hat, wobei auswärtig erbrachte Studienleistungen gemäß § 5 angerechnet werden,
4. in der Regel mindestens zwei Semester im Master-Studiengang in Tübingen immatrikulert ist,
5. den Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen.

(3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Andere Ablehnungsgründe sind unzulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

§ 12 Art und Umfang der MA-Prüfung

Die MA-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, einem mündlichen Prüfungsgespräch von 60 Minuten Dauer und der schriftlichen MA-Arbeit. Es wird empfohlen, die mündliche Prüfung vor der MA-Arbeit abzulegen.

§ 13 Mündliche Abschlußprüfung

(1) Das mündliche Prüfungsgespräch findet vor einem Prüfer und einem Beisitzer statt. Der Absolvent kann hierzu eigene Interessenschwerpunkte benennen.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist von dem Beisitzer ein Protokoll anzufertigen, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(3) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgesetzt und dem Absolventen mitgeteilt.

§ 14 MA-Arbeit

(1) Die MA-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der das Master-Studium Japanologie abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(2) Das Thema der MA-Arbeit wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der erforderlichen Prüfungen in den Lehreinheiten, gestellt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs. 4 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der MA-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der MA-Arbeit darf vier Monate nicht überschreiten. Auf begründeten Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann diese Frist um höchstens eine Monat verlängert werden. Die MA-Arbeit muß mindestens 50 Seiten und darf höchstens 80 Seiten umfassen.

(5) Bei der Abgabe seiner MA-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbstständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Annahme und Bewertung der MA-Arbeit

(1) Die MA-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in 3-facher Fertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die MA-Arbeit als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Die MA-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, einer der Prüfer muß der Betreuer nach § 14 Abs. 2 sein. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorliegen und unabhängig von einander erstellt werden.

(3) Jeder Prüfer bewertet die MA-Arbeit mit einer Note nach § 6 Abs. 3. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die MA-Arbeit wird angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet ist.

§ 16 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen sowie der Note der MA-Prüfung. Die bewerteten Studienleistungen werden nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote hat die Note der MA-Arbeit 35% des Gewichts aller Studienleistungen, die der mündlichen Abschlußprüfung 15%.

§ 17 Wiederholung der MA-Prüfung

Falls die MA-Arbeit und/oder die mündliche Abschlußprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können sie einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Urkunde

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads „Master of Arts“ erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. In das Zeugnis wird auch das Thema der MA-Arbeit und deren Note aufgenommen, sowie die Wertungen seiner Studienleistungen.
- (2) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (4) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Ist die MA-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Ist die MA-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die MA-Prüfung nicht bestanden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Arts“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(2) Der Antrag ist nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 30. April 2001 in Kraft.

Tübingen, den 24. April 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

IV. Anhang

Master-Studiengang Japanologie

1. bzw. 7. Semester: „Mastermodul 1 Kultur-oder Sprachwissenschaft“, 21 CP

Kurs: Japanisch Fachsprachliche Übungen, 8 SWS, 8 CP

Übung: Lektüre und Analyse jap. Quellentexte (modern und vormodern), 4 SWS, 8 CP

OS: Kultur- oder Sprachwissenschaft, 2 SWS, 5 CP

2. bzw. 8. Semester: „Mastermodul 2 Interkulturelle Kompetenz“, 17 CP

Kurs: Japanisch Fachsprachliche Übungen, 4 SWS, 4 CP

Übung: Lektüre und Analyse jap. Quellentexte (modern und vormodern), 4 SWS, 8 CP

OS: Kultur- oder Sprachwissenschaft, 2 SWS, 5 CP

3. bzw. 9. Semester: „Mastermodul 3 Projektbezogenes Arbeiten“, 23 CP

Kurs: Japanisch Fachsprachliche Übungen, 8 SWS, 8 CP

Übung: Lektüre und Analyse jap. Quellentexte (modern und vormodern), 4 SWS, 8 CP

OS: Kultur- oder Sprachwissenschaft, 2 SWS, 5 CP

Examenskolloquium, 2 SWS, 2 CP

4. bzw. 10. Semester: „Mastermodul 4 Prüfungsphase“

Mündliche Prüfung und MA-Arbeit

Studien-und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bakkalaureatsstudiengang Philosophie

vom 12.4.2001

Aufgrund der §§ 51 Abs. 1 und 53 a Abs. 2 Satz 1 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 25. 1. 2001 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bakkalaureatsstudiengang Philosophie beschlossen. Der Rektor hat am 12.4.2001 seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Grad eines Bakkalaureus Artium (B.A.)

§ 2 Prüfungsablauf und Fristen

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

§ 4 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

II. Bakkalaureatsprüfung

§ 5 Organisation

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 8 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

§ 10 Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung

§ 11 Studienbegleitender Prüfungsteil

§ 12 Mündlicher Prüfungsteil

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

§ 15 Ergebnis der Bakkalaureatsprüfung

§ 16 Wiederholung

§ 17 Freiversuch

§ 18 Zeugnis und Urkunde
über die Verleihung des Grades eines "Bakkalaureus/Bakkalaurea Artium" (B.A.)

III. Schlußbestimmungen

§ 19 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

§ 21 Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung

Anlage

Anmerkung: Im folgenden bedeutet „Kandidat“ immer zugleich „Kandidatin“. Entsprechendes gilt für andere Personenbezeichnungen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Grad eines Bakkalaureus Artium (B.A.)

(1) Die Bakkalaureatsprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des B.A.-Studiengangs im Fach Philosophie. Durch die Prüfung wird die Kenntnis von Grundlagen und wichtigen Forschungsergebnissen in der Philosophie festgestellt.

(2) Nach bestandener Bakkalaureatsprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad »Bakkalaureus Artium« bzw. »Bakkalaura Artium«.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Der Studienplan stellt sicher, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

(4) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel zwei Semestern, das mit der Bakkalaureatsprüfung abschließt. Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus den im § 10 Absatz 1 und in der Anlage genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer mündlichen Abschlußprüfung. Eine Mindeststudiendauer besteht nicht.

(5) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des B.A.-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl beträgt 120 Semesterwochenstunden: für das Hauptfach Philosophie 74 Semesterwochenstunden, für das Nebenfach 30 Semesterwochenstunden und für die »Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen« 16 Semesterwochenstunden. Die Anforderungen im einzelnen ergeben sich aus der Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung (siehe hierzu auch § 7 »Fachliche Zulassungsvoraussetzungen«).

(6) Als wissenschaftliches Nebenfach kann bis auf weiteres ein BA-Nebenfach bzw. eines der im Anhang in Gruppe 1 oder 2 aufgeführten möglichen Magisternebenfächer gewählt werden (siehe

hierzu die Anlage dieser Studien- und Prüfungsordnung). Der Bakkalaureatsprüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Fällen auch andere Fächer als Nebenfächer, die nicht der Gruppe 1 oder 2 der Magisternebenfächer zugehören, zulassen.

(7) Während der Regelstudienzeit ist es möglich, ein den späteren beruflichen Einstieg vorbereitendes Praktikum zu absolvieren. Das Praktikum muß mindestens acht Wochen umfassen und von der Stelle, bei der es absolviert wird, schriftlich bescheinigt werden. Das Philosophische Seminar stellt keine Praktikumsplätze zur Verfügung. Für die Organisation und Durchführung des Praktikums ist der Kandidat selbst verantwortlich.

§ 2 Prüfungsablauf und Fristen

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

(2) Die Orientierungsprüfung kann nur im Hauptfach abgelegt werden. Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Leistungsnachweis (benoteter Schein) in zwei vom Typ her unterschiedlichen Proseminaren: »Übung zur Logik«, »Historische und/oder systematische Einführung in ein philosophisches Fachgebiet (Disziplin)«, »Zweisemestriger Interpretationskurs«.

(3) Diese Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; es ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen, die Universität kann in zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.

(4) Der Bewerber erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

(5) Der Bakkalaureatsprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach Philosophie und im Nebenfach abgelegt. Für die Zwischenprüfung im Hauptfach Philosophie gelten die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung der Universität Tübingen für den Magisterstudiengang Philosophie im Hauptfach in der jeweils gültigen Fassung (studienbegleitende Zwischenprüfung) unter Verzicht auf die dort genannten altsprachlichen Voraussetzungen (Latinum/Graecum). Die Zwischenprüfung im Nebenfach richtet sich nach der entsprechenden Magisterprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Das Hauptstudium besteht aus zwei Semestern. Die Bakkalaureatsprüfung wird nur im Hauptfach abgelegt. Die in dem Nebenfach zu erbringenden Leistungen sind Prüfungsvorleistungen für das Hauptfach.

(7) Absolviert der Kandidat ein Praktikum gemäß § 1 Abs. 5, kann auf Antrag ein Aufschub der Abschlußprüfung von einem Semester durch den Bakkalaureatsprüfungsausschuß gewährt werden.

(8) Bei Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes entscheidet der Bakkalaureatsprüfungsausschuß.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen (B.A., Diplom, Staatsexamen etc.) werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Bakkalaureatsprüfung gemäß dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie Berufsakademien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) bis (3) besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 4 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach vorheriger Verwarnung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Bakkalaureatsprüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz (3) Satz 1 und Satz 2 vom Bakkalaureatsprüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Bakkalaureatsprüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Bakkalaureatsprüfung

§ 5 Organisation

(1) Für die Organisation der Bakkalaureatsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Bakkalaureatsprüfungsausschuß, der aus fünf Mitgliedern besteht und mit dem Magisterprüfungsausschuß identisch ist. Ihm gehören an: der Dekan, der Prodekan sowie ein weiterer Professor und ein weiteres Mitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers (Hochschul- oder Privatdozenten, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter) sowie ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme. Für den Prodekan und die zwei weiteren Mitglieder des Lehrkörpers sowie für das studentische Mitglied werden Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Dekan, in seiner Vertretung der Prodekan, führt den Vorsitz. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt drei, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Bakkalaureatsprüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. Er entscheidet im Rahmen des Prüfungsverfahrens in allen Fällen, in denen keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(3) Die Mitglieder des Bakkalaureatsprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Bakkalaureatsprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Der Dekan bestellt die Prüfer. Zum Prüfer im Fach Philosophie können bei der Philosophischen Fakultät tätige Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden.

(6) Der erste Prüfer muß Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Lehrkörpers der Fakultät sein, außerdem muß er Professor oder Privatdozent sein.

(7) Der Vorsitzende des Bakkalaureatsprüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden.

(8) Bei studienbegleitenden Prüfungen dürfen zu Prüfern nur Mitglieder des Lehrkörpers bestellt werden, die die Lehrveranstaltung durchgeführt haben. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Bakkalaureatsprüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das im Lehrveranstaltungsprogramm des BA-Studiengangs beteiligt ist.

(9) Für die Prüfer gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Abschlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die in § 7 festgelegten fachlichen Voraussetzungen erbracht hat,
 3. ein ordnungsgemäßes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule absolviert hat,
 4. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 5. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Zwischen- und Abschlußprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Bewerber sollte mindestens während zweier Semester des B.A.-Studiums an der Universität Tübingen immatrikuliert gewesen sein und nachprüfbar Studienleistungen erbracht haben.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 8, Abs. 1 und in § 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Fach oder die Bakkalaureatsprüfung endgültig nicht bestanden hat, oder
 4. der Kandidat sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Erforderlich ist:

- (1) die Vorlage folgender Nachweise über Prüfungsleistungen:
1. das Zwischenprüfungszeugnis für das Hauptfach und das Nebenfach,
[Die fachlichen Bestandteile der studienbegleitenden Zwischenprüfung im Hauptfach sind:
1. Proseminar »Übung zur Logik« (benotet), 2. Proseminar: »Historisch und/oder systematische Einführung in ein philosophisches Fachgebiet (Disziplin)« (benotet), 3. Proseminar: »Zweisemestriger Interpretationskurs« (benotet), 4. Proseminar: nach freier Wahl mit Teilnahmechein (unbenotet) Unter den Veranstaltungen 2 bis 4 muß mindestens ein Proseminar aus der antiken und ein Proseminar aus der neuzeitlichen Philosophie sein. Siehe hierzu auch die Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung]
 2. die erfolgreiche, durch einen benoteten Hauptseminarschein nachgewiesene Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nach freier Wahl aus dem Angebot der Nebenfächer,
 3. die durch Leistungsnachweise belegte Teilnahme an Veranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen.
- (2) der Nachweis über gute Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen (alter oder neuer), nachgewiesen durch das Abiturzeugnis oder entsprechende Dokumente. Bei den neuen Fremdsprachen sollte es sich in der Regel um Englisch oder Französisch handeln.

(3) In Einzelfällen kann der Bakkalaureatsprüfungsausschuß gemäß der Eigenart des Arbeitsgebietes des Bewerbers auf dessen Antrag bei Befürwortung durch den ersten Prüfer Abweichungen von den Bestimmungen zulassen, die die Fremdsprachen betreffen.

§ 8 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung ist schriftlich an den Dekan zu richten. Der Antrag muß enthalten

1. die Angabe des Prüfungsfaches
2. gegebenenfalls Vorschläge bezüglich der Fachprüfer,
3. die Studien- und Heimatanschrift des Kandidaten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 6 Abs. 1 genannten allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen,
2. Nachweise über die in § 7 Abs. 1 und 2 genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich bereits einer Studienabschlußprüfung unterzogen oder um Zulassung zu einer solchen beworben hat; gegebenenfalls Abschriften der Zeugnisse über früher abgelegte Studienabschlußprüfungen. Bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten können beigelegt werden;
4. eine Darstellung des Bildungsganges des Bewerbers
5. die Angabe der von einem zuständigen Universitätslehrer genehmigten Schwerpunktthemen
6. gegebenenfalls ein Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Prüfung.

§ 9 Entscheidung über die Zulassung

Über die Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung entscheidet der Dekan. Die Entscheidung soll innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. In Zweifelsfällen kann der Dekan die Entscheidung des Bakkalaureatsprüfungsausschusses herbeiführen. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Art und Umfang der Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: einem während des Studiums erbrachten Prüfungsteil (studienbegleitender Prüfungsteil) und einem mündlichen Teil.

a. Der studienbegleitende Prüfungsteil besteht aus der Anrechnung von vier in Seminaren erworbenen benoteten Scheinen (zwei Proseminare und zwei Hauptseminare). Die zwei Hauptseminare bestehen aus Textseminaren mit sich nicht überschneidender Thematik. Von diesen Hauptseminarscheinen muß einer durch eine Hausarbeit erworben werden, die mindestens 25 Seiten umfaßt (eine Seite à 2000 Anschläge). Dieser Schein wird doppelt gewichtet.

b. Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einer in der Regel 60 minütigen Prüfung. Sie wird als Kollegialprüfung vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. Die mündliche Prüfung befaßt sich mit ausgewählten Problemstellungen der philosophischen Tradition und mit Grundfragen einer

philosophischen Spezialdisziplin. Der Kandidat wählt in Absprache mit dem ersten Prüfer Schwerpunkthemen, in deren Rahmen die Themenstellung durch den Prüfer erfolgt.

(2) Macht ein Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Bakkalaureatsprüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Studienbegleitender Prüfungsteil

Der studienbegleitende Teil der Prüfung besteht aus der Anrechnung von vier im Laufe des Studiums erworbenen Seminarnoten, die durch benotete Scheine nachzuweisen sind. Die einzubringenden Scheine können vom Kandidaten frei gewählt werden, wobei es sich um zwei benotete Proseminarscheine und zwei benotete Hauptseminarscheine handeln muß. Von den Hauptseminarscheinen muß einer durch eine Hausarbeit erworben werden, die mindestens 25 Seiten umfaßt (eine Seite à 2000 Anschläge). Dieser Schein wird doppelt gewichtet.

§ 12 Mündlicher Prüfungsteil

(1) Der Kandidat kann Vorschläge für den Termin der mündlichen Abschlußprüfung machen. Die Prüfer setzen hiernach den Prüfungstermin fest; er ist dem Kandidaten jeweils mindestens vier Wochen vor Eintritt des Termins mitzuteilen.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu bearbeiten vermag.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 60 Minuten. In ihr sollen vereinbarte Schwerpunkte berücksichtigt werden.

(4) Die mündliche Prüfung wird von den Prüfern abgenommen, wobei der erste Prüfer das Prüfungsgespräch leitet. Nach Abschluß der Prüfung beraten der erste und zweite Prüfer über das Ergebnis der Prüfung und setzen gemeinsam eine Note gemäß § 15 fest. Können sich die beiden Prüfer nicht auf eine Note einigen, so gibt die Note des ersten Prüfers den Ausschlag zur Auf- oder Abwertung auf die nächste Note. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der Beratung über die Note mitzuteilen.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird vom zweiten Prüfer eine Niederschrift angefertigt, die von beiden Prüfern unterzeichnet wird.

(6) Die Niederschrift enthält:

1. die Namen der beiden Prüfer und den Namen des geprüften Kandidaten;
2. Datum, Ort und Zeit der mündlichen Prüfung;
3. Stichworte zum Verlauf und zu den Gegenständen der Prüfung;
4. die von beiden Prüfern erteilte Note.

(7) Studenten der Philosophischen Fakultät, die sich ebenfalls der Bakkalaureatsprüfung oder der Magisterprüfung unterziehen wollen, können nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Dekan nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung, nicht aber an der Beratung über das Ergebnis und an dessen Bekanntgabe an den Kandidaten teilnehmen. Für den Fall, daß die Zahl der Anmeldungen diejenige der vorhandenen Plätze übersteigt, haben Studenten in höheren Semestern den Vorrang. Die Teilnahme von Zuhörern bedarf der Zustimmung des Kandidaten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen.

(3) Die Noten in den Teilprüfungen und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5: sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1: nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Teilprüfungsnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Gesamtprüfung (Bakkalaureatsprüfung) ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen der Bakkalaureatsprüfung bestanden sind.

(2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Bakkalaureatsprüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.

(3) Ist die Bakkalaureatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muß, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Bakkalaureatsprüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Bakkalaureatsprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Bakkalaureatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Ergebnis der Bakkalaureatsprüfung

(1) Nach der mündlichen Prüfung stellen die beiden Prüfer die Gesamtnote fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ungerundeten Note für den studienbegleitenden Prüfungsteil und der ungerundeten Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn jeder ihrer Teile (studienbegleitender und mündlicher) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 16 Wiederholung

(1) Ist ein Teil der Bakkalaureatsprüfung (schriftliche und/oder mündliche Prüfung) nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so kann der Kandidat spätestens bis zum Ende des jeweils folgenden Semesters die Prüfung wiederholen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 6 Absatz (1) und Absatz (2) sowie § 15 gelten entsprechend.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in Fällen von besonderer Härte zulässig, wenn die bisher erbrachten Leistungen einen Prüfungserfolg erwarten lassen.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 17 Freiversuch

(1) Der Kandidat hat innerhalb der vorgeschriebenen Regelstudienzeit die Möglichkeit zu einem einmaligen Freiversuch. Der Freiversuch bedeutet die Möglichkeit zum Zweck der Notenverbesserung, die erste Prüfung annullieren zu lassen (die Prüfung gilt als nicht abgelegt).

(2) Der Freiversuch setzt ein ununterbrochenes Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit voraus. Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in einer Selbstverwaltung sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist.; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 18 Zeugnis und Urkunde über die Verleihung des Grades eines "Bakkalaureus/Bakkalaurea Artium" (B.A.)

(1) Über die bestandene Bakkalaureatsprüfung ist vom Dekan möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Teilnoten sowie die Gesamtnote der Bakkalaureatsprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Bewerber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, mit der die Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaureus Artium" bzw. "Bakkalaurea Artium" bescheinigt wird. Die Urkunde wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Mit der Aushändigung der Prüfungsurkunde erhält der Kandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades "Bakkalaureus Artium" bzw. "Bakkalaurea Artium".

III. Schlußbestimmungen

§ 19 Verbleib der Unterlagen und Akteneinsicht

(1) Die Studienbücher und die anderen zur Meldung eingereichten Unterlagen, gegebenenfalls auch die bei der Meldung zur Bakkalaureatsprüfung mit eingereichten früher veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, werden nach Abschluß der Prüfung an den Kandidaten zurückgegeben. Die übrigen Unterlagen kommen zu den Prüfungsakten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle gewährt. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für

diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Bakkalaureatsprüfungsausschuß die Teilprüfung für "nicht ausreichend" und die BA-Prüfung für "nicht bestanden" (5,0) erklären.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen oder gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureatsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.4.2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

ANLAGE

Hauptfach

Studienbegleitende Prüfungsleistungen

Grundstudium

1. Proseminar »Übung zur Logik« (benotet)
2. Proseminar: »Historisch und/oder systematische Einführung in ein philosophisches Fachgebiet (Disziplin)« (benotet)
3. Proseminar: »Zweisemestriger Interpretationskurs« (benotet)
4. Proseminar: nach freier Wahl mit Teilnahmechein (unbenotet)

Unter den Veranstaltungen 2 bis 4 muß mindestens ein Proseminar aus der antiken und ein Proseminar aus der neuzeitlichen Philosophie sein.

Hauptstudium

1. Hauptseminar: Textseminar nach freier Wahl (benotet)
2. Hauptseminar: Textseminar nach freier Wahl (benotet)

Die beiden Seminare dürfen sich in ihrer Thematik nicht überschneiden. Von den Hauptseminarscheinen muß einer durch eine Hausarbeit erworben werden, die mindestens 25 Seiten umfaßt (eine Seite à 2000 Anschläge).

Als Nachweis der Semesterwochenstundenzahl (74 Semesterwochenstunden) gelten die Belegbögen.

Nebenfach

Gruppe 1 der wählbaren Magisternebenfächer: Empirische Kulturwissenschaft, Allgemeine Rhetorik, Erziehungswissenschaft (Pädagogik), Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Informatik

Gruppe 2 der wählbaren Magisternebenfächer: Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Neuere englische Literatur, Amerikanistik, Ältere deutsche Sprache und Literatur, Linguistik des Deutschen, Neuere deutsche Literatur, Romanische Philologie I und II, Geschichte (Alte Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte), Ethnologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Indologie, Klassische Archäologie, Koreanistik, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Religionswissenschaft, Geographie, Geologie und Paläontologie

Siehe des weiteren § 1, Absatz 5, Satz: »Der Bakkalaureatsprüfungsausschuß kann in besonders gelagerten Fällen auch andere Fächer als Nebenfächer, die nicht der Gruppe 1 oder 2 der Magisternebenfächer zugehören, zulassen«.

Prüfungsleistungen

Grundstudium

Siehe die entsprechenden Prüfungsordnungen für Nebenfächer der einzelnen Magisterstudiengänge.

Hauptstudium

- 1 Hauptseminarschein: nach freier Wahl (benotet)

Als Nachweis der Semesterwochenstundenzahl (30 Semesterwochenstunden) gelten die Belegbögen.

Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen (16 Semesterwochenstunden)

Als »Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher Qualifikationen« gelten

Veranstaltungen, die dem Erwerb folgender Kompetenzen dienen:

- Argumentationskompetenz (Veranstaltungen des Philosophischen Seminars zur Methodik der Begriffsbildung und des Begründens)
- Präsentationskompetenz (z. B. Veranstaltungen des Seminars für Allgemeine Rhetorik aus dem Gebiet »Praxis- und Schreibseminare«),

- Medienkompetenz (z. B. Veranstaltungen des Zentrums für Datenverarbeitung) und
- Sprachkompetenz (z. B. Veranstaltungen des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen oder Veranstaltungen der Neuphilologischen Fakultät zum Erwerb von Fremdsprachen)

Als Nachweis für den Beleg dieser Lehrveranstaltungen gelten Teilnahmebescheinigungen (benotet oder unbenotet) oder Teilnahmebelege. Auch Tutorien, die einem der drei Bereiche schwerpunktmäßig gewidmet sind, werden angerechnet. Die Lehrveranstaltungen müssen universitäre Veranstaltungen sein.

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 25. Mai 2001

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 17. Mai 2001 die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. Mai 2001 erteilt.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Medizinische Fakultät verleiht

- a) den Grad eines Doktors der Medizin (Dr.med.) und den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr.med.dent.) sowie den Grad eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr.sc.hum.) aufgrund eines in den §§ 3 - 11 beschriebenen ordentlichen Promotionsverfahrens,
- b) den Grad eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr.med.h.c.) und den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr.med.dent.h.c.) sowie den Grad eines Doktors der Humanwissenschaften ehrenhalber (Dr.sc.hum.h.c.) zur Anerkennung besonderer wissenschaftlicher Leistungen im Fachgebiet aufgrund des in § 12 beschriebenen Verfahrens.

(2) Für das Promotionsverfahren zum Dr.sc.hum. wird kein Studium der Medizin oder Zahnmedizin vorausgesetzt. Für die Dissertation können jedoch nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Alle Entscheidungen, für die keine besondere Regelung gegeben ist, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Der Promotionsausschuss besteht aus je einem Mitglied der Abteilungen der Kliniken und Institute der Fakultät und zwei Mitgliedern, die keiner Abteilung angehören. Bei der Behandlung von Promotionsverfahren zum Dr. sc.hum. treten die aus der/den anderen Fakultäten der Universität Tübingen bestellten Berichterstatter als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Die Mitglieder aus den Abteilungen und deren Stellvertreter werden von den Abteilungen gewählt, und zwar von den diesen angehörenden hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, den emeritierten und pensionierten Professoren sowie den Honorarprofessoren; der Fakultätsvorstand erstellt das Wählerverzeichnis. Die zwei weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsvorstand bestellt. Wählbar sind alle der Fakultät angehörenden, hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie Honorarprofessoren, denen nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen ist. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der des Fakultätsrates. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm bestellter Professor.¹

(2) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.

(3) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet;

¹ Wenn im folgenden männliche Substantivformen verwendet werden, so sind diese auf beide Geschlechter zu beziehen.

diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

(4) Die Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind unzulässig. Im übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der Fakultät entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen der Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin wird er/sie als Doktorand/in angenommen, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Mit dem Antrag sind bei der Medizinischen Fakultät einzureichen:

- a) im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Betreuers, die Anleitung bei der Bearbeitung eines Themas zu übernehmen,
- b) andernfalls die Bitte um Benennung eines Betreuers, der der Fakultät ein zur Bearbeitung offenes Thema angezeigt hat, oder
- c) die Nennung eines selbstgewählten Themas, zu dessen Bearbeitung der Bewerber/die Bewerberin auf Antrag nach erfolgter Annahme nach Möglichkeit einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen wird.

Betreuer können nur Professoren (einschließlich der Honorarprofessoren und der Gastprofessoren) oder Hochschul- und Privatdozenten sein.

(2) Wird der Grad eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr.sc.hum.) angestrebt, sind dem Antrag außerdem beizufügen:

- der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, für das eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist. Die Note der Abschlussprüfung muss den Anforderungen für eine Zulassung zur Promotion an der Universität Tübingen außerhalb der Medizinischen Fakultät genügen, wenn mindestens eines der Fächer des absolvierten Studiengangs an der Universität Tübingen vertreten ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien wie Universitätsabsolventen als Doktoranden angenommen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 10 % ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie gehören, bei der sie z. Z. ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf 2, höchstens auf 3 Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss; verlangt werden können bis zu 4 Scheine des Hauptstudiums oder entsprechende Leistungsnachweise, wie sie als Zulassungsvoraussetzung zum Staatsexamen in Medizin oder Zahnmedizin verlangt werden;
- der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation;
- die Angabe des medizinischen Fachgebietes und der zwei Nebenfächer für die mündliche Prüfung, von denen eines aus der Fakultät stammen muss, die dem vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist; in Zweifelsfällen ist ein abgeschlossener einschlägiger außermedizinischer Studiengang maßgeblich.

(3) Eine Annahme für das Promotionsverfahren zum Dr.med. oder Dr.med.dent. kann schon vor

dem Abschluss des Studienganges erfolgen, wenn der Bewerber die ärztliche Vorprüfung abgelegt und an für das Promotionsfach einschlägigen Vorlesungen, Kursen oder Seminaren teilgenommen hat.

(4) Examina an anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Inlandes und des Auslandes sowie ausländische Staatsexamina können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit ausländischer Examina sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung wird vom Dekan getroffen; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Im Falle eines Antrages zur Annahme als Doktorand für den Grad eines Doktors der Humanwissenschaften (Dr.sc.hum.) holt der Dekan eine Stellungnahme einer vom Promotionsausschuss für jedes Verfahren einzusetzenden Vorprüfungskommission ein, die aus drei Hochschullehrern besteht; ein Hochschullehrer ist aus der Fakultät zu bestellen, die i. S. von Abs. 2 dem vorläufigen Arbeitstitel der Dissertation fachlich am nächsten ist.

Die Vorprüfungskommission prüft in einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber, ob die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit im Fachgebiet der Dissertation vorhanden oder zu erwarten ist und ob für die Zulassung nach § 4b Abs. 1 weitere Voraussetzungen erforderlich sind (z. B. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren, Praktika etc.). Der Nachweis der erfüllten weiteren Voraussetzungen kann schon vor dem Antrag auf Zulassung erbracht werden und wird gegebenenfalls vom Dekan bestätigt. Hat ein Antragsteller/eine Antragstellerin das Studium an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen abgeschlossen, so ist die Stellungnahme des für den betreffenden Studiengang zuständigen Dekans einzuholen. Werden von einem Mitglied der Vorprüfungskommission Bedenken gegen die Annahme erhoben, so ist ein Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorand/in erforderlich.

(6) Entschließt sich der Dekan nicht zur Annahme des Antrags, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 und 4 bzw. Abs. 2, 4 und 5 nicht vorliegen, die fachliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist, das in Aussicht genommene Thema für die Dissertation ungeeignet ist oder kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Die Annahme eines Doktoranden/einer Doktorandin wird durch Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät und auf Wunsch durch Ausstellung eines entsprechenden Ausweises bestätigt.

(8) Scheidet der gemäß § 3 Abs. 1 anleitende Betreuer vor Abschluss der Dissertation aus und kann er die Betreuung nicht selbst weiterführen, so benennt der Dekan auf Antrag des Doktoranden einen anderen fachlich kompetenten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten zur Weiterbetreuung. Dieser kann die Betreuung ablehnen, wenn infolge anderer dienstlicher Verpflichtungen eine ordnungsmäßige Betreuung nicht möglich ist.

(9) Die Annahme als Doktorand/Doktorandin kann widerrufen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Arbeit nicht in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Jahren, vorlegt oder die Zulassungsvoraussetzungen in diesem Zeitraum nicht erfüllt.

§ 4a Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Dr.med. und Dr.med.dent.

(1) Zur Promotion zum Dr.med. oder Dr.med.dent. werden nur Bewerber/innen zugelassen, die einen erfolgreichen Abschluss eines medizinischen bzw. zahnmedizinischen Studienganges an einer deutschen Universität oder vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule nachweisen. Für Bewerber/innen mit ausländischem Examen gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin soll mindestens 2 Semester Medizin bzw. Zahnmedizin an der Universität Tübingen studiert haben oder mindestens 1 Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 4b Zulassungsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren zum Dr.sc.hum.

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion zum Dr.sc.hum. richten sich nach § 3 Abs. 2, 4 und 5, auch wenn der Bewerber/die Bewerberin nicht die Annahme als Doktorand beantragt hat.

(2) Der Bewerber/die Bewerberin soll mindestens 2 Semester an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen studiert haben oder mindestens 1 Jahr im Bereich der Tübinger Medizinischen Fakultät tätig gewesen sein. Der Promotionsausschuss kann auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin vor Beginn des Promotionsverfahrens in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Bewerber/die Bewerberin richtet nach Fertigstellung der Dissertation einen schriftlichen Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens an den Dekan der Fakultät. Über den Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens entscheidet der Dekan. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind beizufügen, soweit dies nicht bereits im Rahmen eines Annahmeverfahrens geschehen ist:

- a1) für das Promotionsverfahren zum Dr.med. oder Dr.med.dent. die Urkunde über das Bestehen der ärztlichen oder zahnärztlichen Staatsprüfung in Deutschland; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend,
- a2) für das Promotionsverfahren zum Dr.sc.hum. die Urkunde über die in § 4b Abs. 1 und 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 und 4 vorausgesetzten Prüfungen.
- b) Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4a bzw. § 4b,
- c) Lebenslauf mit Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit einschließlich abgelegter Prüfungen und erworbener akademischer Grade,
- d) ein Führungszeugnis, das nicht älter als 6 Monate ist, sowie eine schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin, ob Strafverfahren gegen ihn/sie laufen,
- e) drei Exemplare der Dissertation,
- f) eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin folgenden Inhalts:

"Ich erkläre hiermit, dass ich die der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen zu Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel :

„--- Thema der Arbeit ---“

selbständig ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebener Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Ich versichere an Eides statt, dass diese

Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird.

Bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskriptes habe ich Unterstützungsleistungen von folgenden Personen erhalten:

1. Name, Klinik/Institut/Krankenhaus
- 2.
- 3.

Die vorgelegte Dissertation wurde

- bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt. Mit der Arbeit wurde weder ein akademischer Grad erworben noch eine staatliche Prüfung absolviert.

oder

- bereits bei (Name und Anschrift der Institution) als vorgelegt. Das Verfahren endete wie folgt

Den Grad eines Dr. (entsprechenden Doktorgrad eintragen) habe ich noch nicht erworben.

Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Folge haben können, dass die Fakultät ein Verfahren zur Entziehung eines eventuell verliehenen akademischen Titels einleitet.“

- g) eine Erklärung über etwaige bisherige Promotionsversuche.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 4a und 4b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die im voranstehenden Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig sind und nicht nach Aufforderung fristgerecht ergänzt worden sind,
3. bei dem Bewerber/der Bewerberin Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
4. der Bewerber/die Bewerberin mit der vorgelegten Dissertation bereits einen Doktorgrad erworben hat oder sich mit dieser Dissertation in einem Promotionsverfahren befindet oder mit ihr bereits in einem Promotionsverfahren oder einem anderen Prüfungsverfahren gescheitert ist,
5. der Bewerber/die Bewerberin bereits denselben Doktorgrad erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
6. die fachliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben oder kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die Dissertation zu beurteilen,
7. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im betreffenden Fach im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolglos beendet wurde.

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bewerber/der Bewerberin unverzüglich - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wird der Antrag auf Zulassung zurückgenommen, nachdem dem Dekanat ein Gutachten zur Dissertation vorliegt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 6 Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation)

(1) Der Bewerber/die Bewerberin muss sich durch eine als Manuskript vorgelegte oder bereits veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung darüber ausweisen, dass er/sie imstande ist, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Er/sie muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.

Für eine Promotion zur Dr. med. und Dr. med. dent. kann die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit sein. Für eine Promotion zum Dr. sc. hum. ist eine Arbeit erforderlich, für die der Bewerber/die Bewerberin als alleinige/r Autor/Autorin zeichnet.

(2) Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muss der Bewerber/die Bewerberin seinen/ihren Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine/ihre individuelle Leistung muss klar erkennbar und sein/ihr Beitrag muss dem Gehalt und dem Umfang nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Der Bewerber/die Bewerberin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung seines/ihres eigenen Beitrags für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.

(3) Die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Ausnahmen können vom Promotionsausschuss zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

Die Dissertation soll in Maschinschrift geschrieben und mit Seitenzahlen versehen sein.

§ 7 Berichterstattung

(1) Der Dekan bestimmt für die Beurteilung der wissenschaftlichen Abhandlung zwei Berichterstatter, die Professoren (einschließlich der Honorarprofessoren und der Gastprofessoren), Hochschul- oder Privatdozenten sein müssen. In der Regel ist als erster Berichterstatter derjenige Professor, Hochschul- oder Privatdozent heranzuziehen, unter dessen Betreuung die Arbeit angefertigt wurde, sofern er Mitglied der Universität Tübingen oder einem Mitglied gem. § 6 Abs. 4 UG gleichgestellt ist.

(2) Im Verfahren zur Verleihung des Dr. sc. hum. muss der zweite Berichterstatter ein Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein, die dem Thema der Abhandlung neben der Medizinischen Fakultät fachlich am nächsten ist; in Zweifelsfällen ist ein abgeschlossener einschlägiger außermedizinischer Studiengang maßgeblich. Dieser Berichterstatter wird abweichend von Abs. 1 Satz 1 vom Dekan der betreffenden Fakultät bestellt. Mindestens ein Berichterstatter muss der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen angehören.

(3) Die Berichterstatter sollen nach Möglichkeit ihren Bericht innerhalb von drei Monaten nach Empfang der wissenschaftlichen Abhandlung dem Dekanat übergeben. Ist eine Begutachtung innerhalb dieser Zeit nicht erfolgt, so kann der Dekan einen anderen Berichterstatter bestellen.

(4) Berichterstatter, die nicht Mitglieder des Promotionsausschusses sind, können am weiteren Verfahren beratend mitwirken.

§ 8 Prüfung und Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Schlagen die Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor, so geben sie eines der folgenden Prädikate:

- genügend (rite, 3),
- gut (cum laude, 2),
- sehr gut (magna cum laude, 1),

□ ausgezeichnet (summa cum laude, 0).

Schlagen die Berichterstatter die Ablehnung der Dissertation vor, so lautet die Note ungenügend (insuffizienter, 4).

(2) Auf Vorschlag der Berichterstatter kann der Dekan die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer festzusetzenden Frist zurückgeben. Das Promotionsverfahren ruht bis zur Vorlage der Arbeit. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, so ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des Verfahrens, auch wenn der Empfehlung auf Umarbeitung nicht oder nur teilweise entsprochen wurde. Wird die Frist vom Bewerber/von der Bewerberin nicht eingehalten, so wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, der Bewerber/die Bewerberin hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

(3) Für die Auslage gem. Abs. 4 wird auf folgende Weise eine vorläufige Note gebildet:

Haben die Berichterstatter die Arbeit gleich bewertet, so erhält sie diese Note. Haben die Berichterstatter die Arbeit verschieden bewertet und ist keine Einigung zu erzielen, so bestimmt der Dekan einen weiteren Berichterstatter; hat ein Berichterstatter die Note ungenügend vorgeschlagen, so ist beim Verfahren zur Verleihung des Dr. sc. hum. der weitere Berichterstatter vom Dekan der betreffenden Fakultät zu bestellen. Erfolgt auch nach Vorlage des weiteren Gutachtens keine Einigung der Berichterstatter, so wird folgendermaßen verfahren: Schlagen zwei Berichterstatter die Note ungenügend vor, lautet die vorläufige Note ungenügend. In den anderen Fällen wird aus den abgegebenen Voten eine Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel) gebildet. Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Vom errechneten Durchschnitt wird auf die nächste volle Note gerundet. Liegt der Durchschnitt zwischen zwei vollen Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(4) Die Dissertation und die Gutachten sind in den Dekanaten der beteiligten Fakultäten vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen, auszulegen und in dem für die jeweilige Fakultät üblichen Verfahren bekannt zu machen; allen der Medizinischen Fakultät angehörenden hauptberuflich an der Universität tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, emeritierten und pensionierten Professoren und Honorarprofessoren werden der Name des Doktoranden/der Doktorandin, der Titel der Abhandlung, die Namen der Berichterstatter, die nach Abs. 3 ermittelte Note, gegebenenfalls die abweichenden Voten der Berichterstatter und die Auslagefrist mitgeteilt.

Wird innerhalb der Auslagefrist von einem Adressaten der Mitteilung über die Auslage oder des Umlaufs ein schriftlich begründeter Einspruch eingelegt entscheidet der Promotionsausschuss durch Mehrheitsbeschluss; er kann weitere Gutachten einholen. Wird kein zu berücksichtigender Einspruch eingelegt, bleibt es bei der gemäß Abs. 3 ermittelten Note.

(5) Wenn Einspruch eingelegt wird, hat der Bewerber/die Bewerberin das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Einsprüche und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.

(6) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt (Note ungenügend (4)), ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Der Dekan erteilt dem Bewerber/der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtshilfebelehrung versehenen Bescheid.

Die eingereichten Exemplare der Dissertation und die Gutachten bleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 9a Mündliche Prüfung im Verfahren zur Verleihung des Dr.med. und des Dr.med.dent. und Promotionsnote

(1) Als mündliche Prüfung wird die ärztliche oder zahnärztliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte oder Zahnärzte anerkannt, wenn zwischen dieser und der Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht mehr als 5 Jahre verstrichen sind. Bei Überschreitung dieser Frist ist eine mündliche Prüfung im Promotionsfach und in einem weiteren, von dem Doktoranden/der Doktorandin aus den Prüfungsfächern der Approbationsordnung gewählten Fach abzulegen.

(2) Der Dekan bestellt aus den habilitierten Mitgliedern der Fakultät für jedes Fach einen Prüfer. Der Prüfungstermin ist dem Bewerber/der Bewerberin mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Auf Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Sie soll in jedem Fach 30 Minuten dauern.

(4) Jeder Prüfer entscheidet nach Beratung mit dem anderen Prüfer, ob in dem von ihm geprüften Fach die Prüfungsleistung mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in beiden Fächern bestanden ist.

(5) In den nicht bestanden Fächern kann sich der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres zu einer Wiederholungsprüfung anmelden. Findet die Wiederholungsprüfung nur in einem Fach statt, ist außer dem Prüfer auch ein Beisitzer zu bestellen. Meldet sich der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder hat er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan erteilt dem Bewerber/der Bewerberin einen begründeten, mit einer Rechtsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Ist die mündliche Prüfung bestanden, entspricht die Promotionsnote der Note der Dissertation.

(7) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Für die Teilnahme von Doktoranden gilt § 50 Abs. 7 UG.

(8) Der Dekan stellt dem Bewerber/der Bewerberin auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 9b Mündliche Prüfung im Verfahren zur Verleihung des Dr.sc.hum. und Bildung der Promotionsnote

(1) Eine mündliche Prüfung ist im medizinischen Fachgebiet der Dissertation sowie in zwei von dem Doktoranden/der Doktorandin gewählten Nebenfächern abzulegen, von denen eines in der Fakultät angesiedelt sein muss, die dem Thema der Dissertation i.S. von § 7 Abs.2 fachlich am nächsten ist. Das zweite Nebenfach muss in der Medizinischen Fakultät vertreten sein.

(2) Der Dekan bestellt für jedes der beiden medizinischen Fächer einen Prüfer aus dem Kreis der habilitierten Mitglieder der Fakultät. Für das Nebenfach der anderen Fakultät beruft der Dekan dieser Fakultät einen Prüfer. Der Prüfungstermin ist dem Bewerber/der Bewerberin mindestens zwei Monate vorher mitzuteilen. Auf Wunsch des Bewerbers/der Bewerberin kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Die Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden. Sie soll in jedem Fach 30 Minuten dauern.

(4) Jeder Prüfer gibt nach Beratung mit den anderen Prüfern in dem von ihm geprüften Fach eine der in § 8 Abs. 1 aufgeführten Noten. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie in allen Fächern bestanden ist. In diesem Fall wird die Note für die mündliche Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Fächer gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) In den nicht bestandenen Fächern kann sich der Bewerber/die Bewerberin innerhalb eines Jahres zu einer Wiederholungsprüfung anmelden. Findet eine Wiederholungsprüfung nur in einem Fach statt, ist außer dem Prüfer auch ein Beisitzer zu bestellen. Meldet sich der Bewerber/die Bewerberin innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder hat er die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Der Dekan erteilt einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Dekan die Promotionsnote fest. Diese ergibt sich aus der einfach gewichteten Note für die mündliche Prüfung und der dreifach gewichteten, ungerundeten Note für die Dissertation. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Vom errechneten Durchschnitt wird auf die nächste volle Note gerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so wird auf die bessere Note abgerundet.

(7) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Zuhörer teilzunehmen. Für die Teilnahme von Doktoranden gilt § 50 Abs. 7 UG.

(8) Der Dekan stellt dem Bewerber/der Bewerberin auf Wunsch eine Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis das Prüfungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 10 Vervielfältigung der wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Nach Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung als Promotionsleistung muss der Bewerber/die Bewerberin der Fakultät eine bestimmte Anzahl von Vervielfältigungen seiner/ihrer Dissertation als Pflichtexemplare kostenlos überlassen, und zwar gemäß folgender Regelung:

1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 30.
2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur vier Pflichtexemplare abzuliefern.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind sechs zusätzliche Exemplare, die auf Papier ausgedruckt sein müssen, abzuliefern. Der Bewerber hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

In den Fällen der Nrn. 1 und 3 räumt der Doktorand/die Doktorandin der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügungen zu stellen; vorher hat die Universität Tübingen den Doktoranden/die Doktorandin schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses

Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.

(2) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb von 12 Monaten nach bestandener Doktorprüfung abgeliefert werden. Vor Ablauf der Frist kann ein begründeter Antrag auf Verlängerung beim Dekan gestellt werden. Liefert der Bewerber/die Bewerberin die Pflichtexemplare innerhalb der Frist nicht ab, so erlöschen alle Rechte, die er/sie bisher durch das Promotionsverfahren erworben hat.

(3) Zusätzlich hat der Bewerber/die Bewerberin eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung seiner/ihrer Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zusammen mit den Pflichtexemplaren seiner Dissertation einzureichen.

(4) Die Pflichtexemplare nach Abs. 1 Nr. 1 und die auf Papier ausgedruckten Exemplare nach Abs. 1 Nr. 3 sind mit einem besonderen Titelblatt zu versehen, das in der Regel folgenden Wortlaut hat:

Aus der / dem ... (Klinik / Institut)

Abteilung ... der Universität Tübingen

Direktor/Direktorin: /Leiter/Leiterin:/Vorstand ...

„--- Thema der Arbeit ---“

Inaugural-Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin (der Zahnheilkunde, der Medizinischen Wissenschaften)

der Medizinischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von ... (Name)

- Promotionsjahr -

Auf die Rückseite des Titelblatts ist zu drucken:

Dekan ..

1. Berichterstatter ...

2. Berichterstatter ...

(gegebenenfalls: 3. Berichterstatter)

Abweichungen von dem vorgeschriebenen Inhalt des Titelblatts aus überragenden Gründen des Gemeinwohls oder im Einverständnis mit dem Doktoranden/der Doktorandin bleiben vorbehalten. Das Titelblatt ist vor dem Druck der Arbeit dem Leiter der Universitätseinrichtung, an der die Dissertation angefertigt wurde, zur Genehmigung vorzulegen.

Am Ende der Dissertation kann der Verfasser/die Verfasserin den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Bildungsgang abdrucken.

§ 11 Ausstellung und Aushändigung der Promotionsurkunde

(1) Nach Erfüllung aller Promotionsleistungen und der Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation stellt der Dekan die Promotionsurkunde aus. Sie enthält im Fall der Verleihung des Dr.med. und des Dr.med.dent. den Titel und die Note der Dissertation als Promotionsnote, im Fall der Verleihung des Dr.sc.hum. den Titel und die Note der Dissertation und die nach § 9b Abs. 6 gebildete Promotionsnote und wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Sie ist mit dem Siegel der Universität versehen und wird vom Präsidenten/Rektor der Universität und vom Dekan unterzeichnet.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und das Recht

zum Führen des Doktorgrades erworben.

(3) Die Urkunde kann, wenn mindestens 50 Jahre seit der Ausstellung verstrichen sind, mit entsprechend abgeändertem Wortlaut erneuert werden.

§ 12 Ehrenpromotion

(1) Der Promotionsausschuss kann für besondere wissenschaftliche Leistungen auf Antrag eines Mitglieds den Grad eines Doktors der Medizin, der Zahnheilkunde oder der Humanwissenschaften ehrenhalber verleihen.

2) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Promotionsausschusses dagegen stimmen. Enthaltungen sind nicht möglich.

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des/der Geehrten hervorzuheben sind.

(4) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan und vom Präsidenten/Rektor der Universität unterzeichnet.

§ 13 Ungültigkeit der Promotion und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Promotionsausschuss kann vor Aushändigung der Promotionsurkunde die Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn sich herausstellt, dass sich der Bewerber/die Bewerberin bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.

(2) Der Doktorgrad kann nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

§ 14 Akteneinsichtsrecht

(1) Der Bewerber/die Bewerberin hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten einzusehen.

(2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten, der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Tübingen vom 1. April 1979 außer Kraft.

(2) Vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnete Promotionsverfahren werden nach der bisher gültigen Promotionsordnung durchgeführt.

Tübingen, den 25. Mai 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 14. Mai 2001

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 und 3 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 1. Februar 2000 (Gesetzblatt GBl. 1999 Nr. 20 vom 15. Dezember 1999, S. 208 ff) hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Februar 2001 die nachstehende erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Eberhard Karls Universität Tübingen vom 28. September 2000 (Amtliche Bekanntmachung der Eberhard Karls Universität Tübingen, Jahrgang 26 - Nr. 8 - 15. Dezember 2000) beschlossen. Der Hochschulrat der Universität Tübingen hat die Änderung der Grundordnung gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 10 UG am 08. März 2001 befürwortet. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlass vom 17. April 2001, Az. 16-514.8/21, erteilt.

Artikel 1

§ 7, Gliederung der Fakultäten, erhält folgende Fassung:

Die Universität gliedert sich in folgende organisatorische Grundeinheiten für Forschung und Lehre:

Evangelisch-Theologische Fakultät
Katholisch-Theologische Fakultät
Juristische Fakultät
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Medizinische Fakultät
Fakultät für Philosophie und Geschichte
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
Neuphilologische Fakultät
Fakultät für Kulturwissenschaften
Mathematische Fakultät
Fakultät für Physik
Fakultät für Chemie und Pharmazie
Fakultät für Biologie
Geowissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Informatik

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Tübingen, den 14. Mai 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Zweite Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 2. Juli 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat am 21. Juni 2001 die nachstehende Änderung der Diplom-Prüfungsordnung Physik der Universität Tübingen vom 9. Juni 1993 (W.u.F. 1993, S. 237, 324), zuletzt geändert am 2. November 2000 (W.,F.u.K. 2000, S. 1207) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. Juli 2001 erteilt.

Artikel 1

1. § 16 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit.
(2) Die Fachprüfungen bestehen aus je einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern:
A Experimentalphysik
B Theoretische Physik
C Schwerpunktfach mit physikalischer Ausrichtung
D Wahlpflichtfach
(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:
Zu A: Experimentalphysik I-VII, Fortgeschrittenen-Praktikum
zu B: Theoretische Physik I-V
zu C Die zugelassenen Schwerpunktfächer sind im Anhang II aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktfaches umfassen mindestens 13 Semesterwochenstunden prüfungsrelevanten Stoffes. Der Stoff der Prüfung im Schwerpunktfach muss sich von den Stoffgebieten der anderen Fächer wesentlich unterscheiden.
zu D: Die allgemein zugelassenen Wahlpflichtfächer sind im Anhang III aufgeführt. Die Lehrveranstaltungen eines Wahlpflichtfaches umfassen mindestens 8 Semesterwochenstunden nach Maßgabe der Fakultät. Der Stoff der Prüfung im Wahlpflichtfach muss sich von den Stoffgebieten der anderen Fächer wesentlich unterscheiden.“

2. Der Anhang I erhält folgende Fassung:

„Anhang I

Aufstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen über Praktika, Übungen, Seminare:

a) zur Diplom-Vorprüfung:

Experimentalphysik

1 Schein über 2semestriges Praktikum I und II (Anfängerpraktikum)

1 Übungsschein aus Experimentalphysik I oder II

Theoretische Physik

1 Übungsschein Theoretische Physik I

Mathematik

3 Übungsscheine aus Mathematik I – IV

Chemie

1 Schein über Chemisches Praktikum

oder

Informatik

2 Übungsscheine Informatik I und II

b) Zur Diplomprüfung:

Experimentalphysik

1 Schein über Praktikum III (Fortgeschrittenenpraktikum)

Theoretische Physik

3 Übungsscheine aus Theoretische Physik II – V.

Schwerpunktsfach

1 Schein über Praktikum IV (Fortgeschrittenenpraktikum)

1 Seminarschein

Wahlpflichtfach

1 Seminar-, Übungs- oder Praktikumsschein

1 Seminarschein in experimenteller oder theoretischer Physik studienbegleitend zu den Vorlesungen Experimentalphysik V-VII oder Theoretische Physik II-V “

3. Anhang II erhält folgende Fassung:

„Anhang II

Schwerpunktsfächer

S1 Astronomie und Astrophysik

S2 Nanotechnologie“

4. Anhang III erhält folgende Fassung:

„Anhang III

Wahlfächer

soweit diese in der Lehre zureichend vertreten sind.

W1 Astronomie und Astrophysik

W2 Biologie

W3 Chemie

W4 Computational Physics

W5 Elektronik

W6 Informatik

W7 Kondensierte Materie und Kristallographie

W8 Mathematik

W9 Mathematische Vielteilchenphysik

W10 Medizinische Physik

W11 Mikrostrukturen

W12 Quantenoptik

W13 Teilchen- und Kernphysik

W14 Wirtschaftswissenschaften“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 2. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat in seinen Sitzungen vom 16.01.2001 und 13.02.2001 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Der Senat hat ihr in seiner Sitzung am 21.06.2001 zugestimmt.

§ 1 Einladung

- (1) Der Fakultätsrat wird vom Dekan (im Folgenden: Vorsitzender)*[□] einberufen. Dieser bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) der Sitzung.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern muss ein Gegenstand, der zum Aufgabengebiet des Fakultätsrates gehört, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Einladung und Tagesordnung sind mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin zur Post zu geben. Beschlussvorlagen sollen, soweit möglich, beigefügt werden. Die frist- und formlose Einberufung in dringenden Fällen nach § 111 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Teilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Zur Unterstützung des Vorsitzenden nimmt der Direktor der Fakultätsverwaltung an den Sitzungen beratend teil. Der Dekanatsassistent nimmt an den Sitzungen als Schriftführer teil.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Fakultätsrates Nichtmitglieder als Sachverständige hinzuziehen. Individuell betroffene Mitglieder der Fakultät können auf ihr Verlangen zur Sache gehört werden. Hierüber entscheidet der Fakultätsrat.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sowie auf Antrag eines Mitglieds während der Sitzung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.. Dies gilt auch unbeschadet der Zahl der hinzutretenden Mitglieder für den erweiterten Fakultätsrat. Im Übrigen ist nach § 115 Abs. 3 Universitätsgesetz zu verfahren.
- (3) Für Beschlüsse, die die Forschung und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren (§ 106 Abs. 6 Universitätsgesetz), ist § 115 Abs. 4 Universitätsgesetz zu beachten.

[□] Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer

§ 4 Tagesordnung

- (1) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird über Anträge zur Änderung und Erweiterung der Tagesordnung abgestimmt. Neue Punkte dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Fakultätsrates widersprechen.
- (2) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung verhandelt und keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 5 Eilentscheidungen

Der Vorsitzende unterrichtet den Fakultätsrat in der nächstfolgenden Sitzung über getroffene Eilentscheidungen und die Gründe für die Eilentscheidung (§ 117 Universitätsgesetz). Beschlüsse der Berufungskommission und des erweiterten Fakultätsrates über einen Berufungsvorschlag dürfen nicht durch eine Eilentscheidung ersetzt werden (§12 Grundordnung der Universität Tübingen). Das gleiche gilt für die in § 25 d Absatz 2 Universitätsgesetz aufgeführten Verhandlungsgegenstände des Fakultätsrates.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zum aufgerufenen Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Fakultätsrates, so hat ihn der Vorsitzende zurückzuweisen; eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Änderungs- und Alternativanträge sind gemeinsam mit dem Erstantrag zu beraten.

§ 7 Wortmeldung, Worterteilung und Reihenfolge der Redner

- (1) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die Rednerliste gesetzt. Das Wort erteilt der Vorsitzende. Er kann die Antragsteller, sich selbst und die Sachverständigen außerhalb der Rednerliste berücksichtigen.
- (2) Rederecht haben die Mitglieder sowie Personen, die als Sachverständige auf Grund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind oder auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung können außerhalb der Rednerliste berücksichtigt werden.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Über Geschäftsordnungsanträge wird nach Gegenrede abgestimmt. Erhebt sich kein Widerspruch, gilt der Antrag als angenommen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Verfahrensanträge, insbesondere Anträge auf
 - die Berichtigung eines Verfahrensfehlers
 - die Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 2
 - die Beschränkung der Redezeit
 - die Vertagung eines Tagesordnungspunktes

- die Schließung der Rednerliste
- den Schluss der Debatte
- geheime Abstimmung
- die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

§ 9 Wahrung der Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung des Fakultätsrates Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, Personalangelegenheiten betroffen sind, oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (§ 112 Abs. 4 Universitätsgesetz).

§ 10 Art der Abstimmungen

- (1) Der Fakultätsrat beschließt durch Abstimmung und Wahlen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (2) In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierbei sind die Bestimmungen des § 106 Abs. 6 UG zu beachten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung beschlossen, wenn ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Bestimmungen des § 106 Abs. 6 UG sind zu beachten.
- (5) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, so finden für diese Wahlen die Regelungen des § 115 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie Abs. 9 UG Anwendung. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht bei der ersten oder zweiten Abstimmung erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmengleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.

§ 11 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Liegen zu einem Antrag Änderungsanträge vor, so ist zunächst über diese und dann über den Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Liegen zu einem Gegenstand mehrere selbständige Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag zu beschließen. Die Annahme des Beschlusses über diesen Antrag erledigt alle anderen Anträge.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Fragen, über die abgestimmt werden soll. Erfolgt dagegen Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.
- (4) Ist über die einzelnen Teile eines Antrages getrennt abgestimmt worden, so findet eine

Schlussabstimmung über den gesamten Antrag statt.

§ 12 Sondervotum

Jedes Mitglied kann einen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum schriftlich darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. Das Sondervotum ist innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung einzureichen. Es ist dem Beschluss des Fakultätsrates beizufügen. Ein Sondervotum kann von weiteren Mitgliedern des Fakultätsrates unterzeichnet werden.

§ 13 Führung des Protokolls

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen des Fakultätsrates beziehungsweise des erweiterten Fakultätsrates ist ein Protokoll zu führen. Dies muss den Tag und den Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder können bis zur Genehmigung des Protokolls in der nächsten Sitzung des Gremiums eine Ergänzung oder Berichtigung verlangen. Diese darf den Sinn einer Äußerung oder Rede nicht ändern.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Fakultätsrat kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsvorstand für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein vom Fakultätsrat benanntes Mitglied des Ausschusses.
- (2) Der Fakultätsrat wählt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter aufgrund der Vorschläge der einzelnen Gruppen
- (3) Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 16 In Kraft Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (2) Sie gilt entsprechend auch für den erweiterten Fakultätsrat und die Ausschüsse.

Tübingen, 29.06.2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Dezember 2000

hier: Berichtigung

Die Bekanntmachung der vierten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Kulturwissenschaften vom 22. Dezember 2000 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 1 vom 26.02.2001 S. 14 wird wie folgt berichtigt:

Im Einleitungssatz ist im Verweis auf die letzte Änderung vom 20. Dezember 2000 im Klammerzusatz „S. 20 f.“ zu ersetzen durch „S. 11“.

(Schweizer)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes hat der Rektor durch Eilentscheidung vom 4. Juli 2001 der nachstehenden Änderung der Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Diplomstudiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Amtliche Bekanntmachungen, Jahrgang 26 Nr. 8, S. 129) zugestimmt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Ggf. Nachweise über studienangabezogene Prüfungs- und Studienleistungen (insbesondere bei Bewerbern für höhere Semester).“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 4. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 21. Juni 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2001 die nachfolgende Ordnung für die Diplomprüfung im Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 06. Juli 2001 erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Aufbauteilzeitstudien-gangs Erziehungswissenschaft. Mit ihr wird ein Studium der Erziehungswissenschaft abgeschlossen, das an einer der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung orientiert ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge"/"Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl.- Päd.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 78 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (4) Die Zulassung wird durch die Zulassungsordnung geregelt.
- (5) Ein Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) des Teilzeitaufbaustudiengangs entspricht einem Fachsemester Diplomaufbaustudiengangs Erziehungswissenschaft mit der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 01. Juli 1996.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: drei Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen/Privatdozenten und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultät entsendet für die Dauer von jeweils einem Jahr einen/eine Studierende(n), der/die die Diplomvorprüfung abgelegt hat. Der/die Studierende ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Kandidat/die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer/Prüferinnen, ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer/einer bestimmten Prüferin besteht nicht. Die Namen der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (2) Zu Prüfern/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Universität Tübingen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit durch Beschluss des Fakultätsrats auf deren Antrag bestellt. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie den in Absatz zwei genannten wissenschaftlichen Mitarbeitern übertragen werden.

§ 6 Prüfungsorganisation

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen können in der Form durchgeführt werden, dass zwei Fächer zusammen geprüft werden, wobei jedes Prüfungsfach durch einen Prüfer/eine Prüferin vertreten sein muss. In diesem Fall entfällt ein Beisitzer/eine Beisitzerin.
- (3) Auf Wunsch der Kandidaten/der Kandidatinnen kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten in einem vergleichbaren Aufbaustudiengang in Erziehungswissenschaft und einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die den Grad eines Diplompädagogen/einer Diplompädagogin auf der Grundlage der Rahmenordnung der Hochschulrektoren-Konferenz und der Kultusministerkonferenz für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft verleihen, werden angerechnet, wenn diese Leistungen aufgrund erlangter Zeugnisse nachgewiesen werden. Die Anerkennung von

Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Aufbaustudiengangs Pädagogik an der Universität Tübingen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen, vergleichbaren oder benachbarten Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektoren-Konferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien und an Berufsakademien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren-Konferenz zu beachten.
- (5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der/die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. für den Studiengang zugelassen ist,
 3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Hauptpraktikums (vgl. Anhang) erbringt,

4. die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Es sind vier Scheine in Erziehungswissenschaft, zwei Scheine im Wahlpflichtfach und zwei Scheine in dem Beifach (Psychologie oder Soziologie), das Bestandteil der Diplomprüfung selbst ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3) zu erbringen. Einer der vier Nachweise in Erziehungswissenschaft sollte im Rahmen einer Exkursionsveranstaltung erworben werden,
 5. den Nachweis über die im Anhang C nach Studienabschlüssen differenziert aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen in dem Beifach (Psychologie oder Soziologie), das nicht Bestandteil der Diplomprüfung selbst ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 3),
 6. den Nachweis über die im Anhang C nach Studienabschlüssen differenziert aufgeführten zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung und des Schwerpunktes/der Schwerpunkte beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. eine Darstellung des Bildungsganges,
 2. das Zeugnis über die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft war,
 3. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 4. die in Abs.1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Diplomstudiengang oder Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft (Teilzeit oder Vollzeit) an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat,
 6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 6 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
- (4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 3 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat/die Kandidatin muss im Semester der Anmeldung zur Diplomprüfung im Diplomaufbauteilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.
- (6) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 9 Abs. 3 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder

3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch im Diplomaufbauteilzeitstudiengang oder im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft verloren hat.
- (8) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfungszeitraum

- (1) Die Diplomprüfung muss in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden, andernfalls gelten die bis dahin nicht erbrachten Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu sechs Monate verlängern.
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.
- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin, für die ein ärztliches Attest aus der Zeit der Erkrankung vorliegt. Die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen.
- (4) Studierende können auch nach einer kürzeren Studiendauer die Prüfung ablegen, sofern sie die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten für jeden Kandidaten/jeder Kandidatin in jedem Fach in folgenden Prüfungsfächern
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Studienrichtung Schulpädagogik oder Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/-Weiterbildung (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (vgl. Abs. 4),
 3. einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten im Beifach (Psychologie oder Soziologie) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4.
- (2) Im einzelnen orientiert sich die Prüfung an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Innerhalb der Studienrichtungen ist neben den allgemeinen Kenntnissen eine vertiefte Kenntnis mindestens in einem der im Anhang genannten Schwerpunkte zu erwerben.

- (3) Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt, dass in der Regel die Diplomarbeit vor Ablegung der übrigen Prüfungen abgeschlossen sein muss. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können die mündlichen Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Wahlpflichtfächer
1. Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen, die nicht gewählten Schwerpunkte der gewählten Studienrichtung (vgl. Anhang) oder eines der folgenden Fächer sein:
 - WP 1 Historische und Vergleichende Bildungsforschung: Theorien und Forschungsmethoden,
 - WP 2 Fächerübergreifender Lernbereich (z. B. interkulturelle Pädagogik, Friedenspädagogik) oder Didaktik eines Faches (z. B. Religionspädagogik, Sportpädagogik),
 - WP 3 Neue Lernverfahren/Unterrichtstechnologie,
 - WP 4 Empirische Kulturwissenschaft,
 - WP 5 Kriminologie,
 - WP 6 Philosophie,
 - WP 7 Politikwissenschaft,
 - WP 8 Psychiatrie.
 2. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag andere Wahlpflichtfächer zulassen.

§ 12 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Kandidaten/Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3, Satz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Pädagogik"(EW I) oder der gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Die Vergabe, Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 6 Abs. 3. Die Zeit von der

Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern/Gutachterinnen die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.

- (4) Die Vergabe des Themas und der Ausgabezeitpunkt ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller/die Themenstellerin anzuzeigen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er/sie zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Professor/einer Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule betreut werden.
- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 13 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat (1. Prüfer/Prüferin), und von einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin zu beurteilen. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen muss Professor/Professorin sein. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist der Betreuer/die Betreuerin an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen/diese einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin.
- (3) Weichen die Noten der Prüfer/Prüferinnen um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. § 15 Abs. 6 gilt entsprechend. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten gem. § 15 Abs. 2 und 3, so gibt die Note des ersten Prüfers/der ersten Prüferin den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note, oder hat ein Prüfer/eine Prüferin die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, der/die andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Dieser/diese entscheidet im Rahmen der Noten des/der Erst- und des/der Zeitprüfers/-prüferin.

§ 14 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die wählbaren Zusatzfächer sind im Anhang bestimmt; Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Inhalt der Prüfung

sind im Anhang näher geregelt. Für die Durchführung dieser mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.

- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in einem Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/-Prüferinnen, Korrektoren/Korrektorinnen bzw. Gutachtern/Gutachterinnen festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer/die Prüferin vor der Festsetzung der Note den Beisitzer/die Beisitzerin; die festgesetzte Note wird dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.

- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Der Prüfer/die Prüferin kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen (in Worten) um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Diese Abstufungen werden jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0), sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0).

- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4.0) ist. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ sind.

- (5) Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Fachnoten nicht berücksichtigt. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (6) Die Gesamtnote wird aus den ungerundeten Fachnoten gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

§ 16 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung eines mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsteiles muss bis spätestens ein halbes Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt sein, andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 12 Abs. 1) entsprechend. Im übrigen gelten § 12 und § 13 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat/die Kandidatin in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat. Wird eine Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 17 Zeugnis

- (1) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählte Studienrichtung gemäß § 1 das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die

Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge"/"Diplom- Pädagogin" beurkundet.

- (2) Die Diplomurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

§ 19 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Prüfungen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufbaustudiengang Erziehungswissenschaft sind, ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 06. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang

Im folgenden werden für jedes Prüfungsfach die Voraussetzungen genannt, die bei der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Darüber hinaus enthält dieser Anhang zusätzliche Regelungen über spezielle Zulassungsvoraussetzungen für die verschiedenen Bewerber-/Bewerberinnengruppen (gemäß der Zulassungsordnung) und für das Zusatzfach.

A. Erziehungswissenschaft

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

I. Allgemeine Pädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist 1 Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

II. Studienrichtung Schulpädagogik

1. Allgemeine Schulpädagogik:

Zulassungsvoraussetzung ist 1 Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Theorie und Geschichte der Schule;
Erziehung und Bildung in der Schule, schulische Sozialisationsprozesse;
Lehren und Lernen in der Schule; schulische Qualifikationsprozesse;
Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind 2 Scheine aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der folgenden Schwerpunkte orientiert sind:

- S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik
Curriculum und Lehrplan: Theorie und Entwicklung;
Unterrichtsvorbereitung und -planung; didaktische Modelle;
Unterrichtsmethoden, Unterrichtsanalyse und Medien.
- S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung

Schulleben; Kooperation von Eltern, Lehrern und Schülern;

Schulorganisation, Schulrecht, Schulverfassung;

alternative Schulmodelle;

Bedingungen, Instanzen und Verfahren der Bildungspolitik und Schulreform.

S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Berater training

Leistungsmessung und Notengebung;

Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten für Eltern, Lehrer und Schüler; Schullaufbahnberatung;

Training von Beraterverhalten und Supervision.

S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten

Analyse von Interaktionsverhalten insbesondere im Unterricht (feed-back-Quellen und Analyseinstrumente);

Trainingskonzepte, Trainingsinhalte und Trainingsverfahren.

III. Studienrichtung Sozialpädagogik

1. Grundlagen der Sozialpädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist 1 Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;

historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;

Adressaten und ihre Lebenslagen;

Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;

Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind 2 Scheine entweder aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen des Schwerpunkts S 1 orientiert sind, oder aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von 2 der Schwerpunkte S 2 bis S 6 orientiert sind:

S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Geschichte und Theorie der Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;

Institutionen, Adressaten und pädagogische Arbeitsformen familienergänzender Erziehung in der frühen Kindheit;

Phänomene des Kinderlebens und deren wissenschaftliche Deutung.

S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen

z.B.

- Heim,
- Pflegefamilien,
- Tagesgruppen,
- Wohngruppe für besondere Adressaten.

S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe

z.B.

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Soziale Arbeit in und mit Familien,
- Ausländerarbeit,
- Straffälligenhilfe,
- Randgruppenarbeit.

S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit

z.B.

- Jugendarbeit,
- Frauenarbeit,
- Altenarbeit,
- Soziale Bewegungen.

S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe

z.B.

- Sozial- und Jugendamt,
- Soziale Brennpunkte,
- Stadtteil- und Bürgerinitiativen,
- Verbände.

S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich

z.B.

- Sozialarbeit in der Psychiatrie,
- Sozialarbeit mit Suchtkranken,
- Sozialarbeit im Krankenhaus.

IV. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

1. Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Zulassungsvoraussetzung ist 1 Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;

Adressaten und ihre Lebenssituationen;

gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung; Professionalisierung;

historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind 2 Scheine aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen eines oder beider Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Lernen und Vermitteln

Teilnehmer und deren Lernvoraussetzungen, -interessen, -motive, -probleme;

Erwachsenendidaktik und Evaluation;

Methoden und Strategien erwachsenengerechten Lernens und Vermittelns;

Interaktion in der Erwachsenenbildung.

S 2 Planung und Organisation

Programmplanung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;

Teilnehmer-, zielgruppen- und institutionsorientierte Planungs- und Handlungsstrategien;

Planung und Organisation ausgewählter Einzelbereiche (z.B. allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung);

Recht und Verwaltung;

Mitarbeiterfortbildung und Beratung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

V. Wahlpflichtfächer

Zulassungsvoraussetzung sind 2 Scheine aus den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des gewählten Wahlpflichtfaches (vgl. § 11 Abs. 4).

VI. Hauptpraktikum

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über

- die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen, auf die gewählte Studienrichtung bezogenen Praktikums,
- die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogenen Praktikantenkolloquiums und
- die Anfertigung eines genehmigten Praktikumsberichts.

Das Hauptpraktikum ist studienbegleitend oder als Blockpraktikum abzuleisten.

B. Beifach Psychologie oder Soziologie

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundbegriffe der Soziologie/Allgemeine Soziologie;
2. Soziologische Theorien;
3. Soziale Ungleichheit und Soziale Mobilität;
4. Sozialisation und Erziehung; Familiensoziologie; Soziologie der Lebensalter;
5. Arbeits- und Berufssoziologie, Industriesoziologie; Organisationssoziologie;
6. Soziologie abweichenden Verhaltens, Kriminalsoziologie.

Zulassungsvoraussetzung ist 1 Schein aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1. sowie 1 Schein aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen 2. bis 6.

C. Spezielle Zulassungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gelten für die verschiedenen, gemäß § 1 der Zulassungsordnung zum Aufbauteilzeitstudiengang zugelassenen Bewerber-/Bewerberinnengruppen zusätzlich folgende spezielle Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft.

I. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

1. Einen Schein zum Themenbereich "Rechtsfragen der Erziehung".
2. Eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten in dem Beifach (Psychologie oder Soziologie), das nicht Bestandteil der Diplomprüfung ist, sofern keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vorliegen. Eine Anerkennung erfolgt ggf. auf schriftlichen Antrag des/der Studierenden im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Voraussetzung zur Anmeldung einer Prüfung im Beifach Psychologie ist ein Schein zu einem der folgenden Themengebiete:

- Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
- Entwicklungspsychologie;
- Sozialpsychologie;
- Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Voraussetzung zur Anmeldung einer Prüfung im Beifach Soziologie ist ein Schein zu einem der folgenden Themengebiete:

- Soziologische Theorien;
- Soziale Ungleichheit und Mobilität;
- Sozialisation und Erziehung; Familiensoziologie; Soziologie der Lebensalter;
- Arbeits- und Berufssoziologie; Industriesoziologie; Organisationssoziologie;
- Soziologie abweichenden Verhaltens, Kriminalsoziologie.

II. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

III. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

1. Einen Schein zum Themenbereich "Rechtsfragen der Erziehung".
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

IV. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

V. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (grundständiger Studiengang gem. SPO I vom 21.08.92)

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VI. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen (grundständiger Studiengang)

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VII. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Ersten Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als einem Hauptfach

1. Einen Schein zum Themenbereich "Rechtsfragen der Erziehung".
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

VIII. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Zweiten Staatprüfung für das Lehramt an Gymnasien mit Pädagogik als ein Hauptfach

Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

IX. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Diplomprüfung einer Fachhochschule in den Studiengängen "SozialpädagogikA/Asozialarbeit"

1. Einen Schein zum Themenbereich "Theorien der Erziehung und Bildung" bzw. zu den "Historischen, gesellschaftlichen und vergleichenden Aspekten der Erziehung und Bildung".
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

X. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Diplomprüfung einer Berufsakademie Baden-Württemberg im Ausbildungsbereich Sozialwesen

1. Einen Schein zum Themenbereich "Theorien der Erziehung und Bildung" bzw. zu den "Historischen, gesellschaftlichen und vergleichenden Aspekten der Erziehung und Bildung".
2. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

XI. Für Bewerber/Bewerberinnen mit der Abschlussprüfung in Religionspädagogik einer Evangelischen bzw. Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik

1. Einen Schein zum Themenbereich "Rechtsfragen der Erziehung".
2. Einen Schein zum Themenbereich "Methoden der Erziehungswissenschaft".
3. Eine Prüfung in einem der beiden Beifächer Psychologie oder Soziologie gem. C,I,2.

Zusatzfächer

I. Als Prüfungsfächer im Rahmen der Zusatzprüfung (§ 21) können gewählt werden:

1. Ein Wahlpflichtfach nach § 18 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, soweit dies nicht bereits in der Diplomprüfung gewählt wurde.

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Wahlpflichtfaches.

2. Die nicht studierten Schwerpunkte im Umfang eines Schwerpunkts oder eines Wahlpflichtfaches.

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Schwerpunktes.

3. Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik".

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

3.1 Der Abschluss der Diplomprüfung (§§ 17-21, 22-25)

3.1.1 in der Studienrichtung Sozialpädagogik (§ 19 Abs.1)

3.1.2 mit dem Schwerpunkt S 1 "Erzieher in früher Kindertageseinrichtung/Vorschulerziehung" (vgl. Anhang B III.2. S 1)

3.1.3 in der Regel mit dem Pflichtfach WP 4 "Ethische Kulturwissenschaft" (§ 18 Abs. 4); über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

3.2 die Ableistung des Hauptpraktikums (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) in der Regel in einer Einrichtung der Kleinkind- bzw. Vorschulerziehung; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

3.3 darüber hinaus

3.3.1 ein zusätzlicher (dritter) Leistungsnachweis im Beifach Psychologie (Pädagogische Psychologie; § 11 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 17 Abs. 1 Nr. 4), sowie

3.3.2 zwei in Hauptseminaren erworbene Leistungsnachweise im Zusatzfach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" aus folgenden Themenbereichen:

- Literatur für Kinder und Jugendliche,
- Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern,
- Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten,
- Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche,
- Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

II. Die Prüfung in den Zusatzfächern hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und orientiert sich an den Themenbereichen des jeweiligen Zusatzfaches.

Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen vom 21. Juni 2001

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2001 die nachfolgende Ordnung für die Diplomprüfung im Teilzeitstudiengang Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 06. Juli 2001 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmung

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Erziehungswissenschaft, das nach der Diplom-Vorprüfung an einer der Studienrichtungen Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung orientiert ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Pädagoge“/„Diplompädagogin“ (abgekürzt: „Dipl.-Päd.“) verliehen.

§ 3 Studiendauer, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 16 Semester. Die fachpraktische Ausbildung (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 3) wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.
- (2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 144 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Zulassung zum Studiengang regelt die Zulassungsordnung.
- (4) Ein Studienjahr (Wintersemester und Sommersemester) des Teilzeitstudienganges entspricht einem Fachsemester des Diplomstudienganges Erziehungswissenschaft mit der Ordnung für die gemeinsame Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Universität Tübingen und der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen) vom 22. Oktober 1990.

§ 4 Gliederung der Prüfungen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung, dieser geht die Orientierungsprüfung voraus.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristenüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat.

Der/die Studierende, der/die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der/die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlagen eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über die Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist vor Beginn der Vorlesungszeit des neunten Fachsemesters abzuschließen. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen (vgl. § 15) nicht bis zu Beginn der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abgeschlossen, so besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, dass der/die Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zum Studiengang endet, wenn der/die Studierende den Prüfungsanspruch nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung verloren hat oder die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Die Diplomprüfung muss in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu sechs Monate verlängern. Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer für den Studiengang zugelassen ist.
- (5) Für die in Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Fristen werden Zeiten der Beurlaubung nicht angerechnet.
- (6) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten, so treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin, für die ein ärztliches Attest aus der Zeit der Erkrankung vorliegt. Die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder Amtsarztes verlangen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an: drei Professorinnen/Professoren, Privatdozentinnen /Privatdozenten und eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Fakultät entsendet für die Dauer von jeweils einem Jahr zwei Studierende, die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Die Studierenden sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Universität Tübingen über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, nach vorheriger Ankündigung der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Der Kandidat/die Kandidatin hat ein Vorschlagsrecht für die Prüfer/Prüferinnen, ein Anspruch auf Zuweisung zu einem bestimmten Prüfer/einer bestimmten Prüferin besteht nicht. Die Namen der Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen werden vom Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben.
- (2) Zu Prüfern/Prüferinnen für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Universität Tübingen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit durch Beschluss des Fakultätsrats auf deren Antrag bestellt. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin in mündlichen Prüfungen kann bestellt werden, wer die den Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (3) Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeiten sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sowie den in Absatz zwei genannten wissenschaftlichen Mitarbeitern übertragen werden.

§ 7 Prüfungsorganisation

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. Über die mündlichen Prüfungen wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen.
- (2) Die mündlichen Prüfungen können in der Form durchgeführt werden, daß zwei Fächer zusammen geprüft werden, wobei jedes Prüfungsfach durch einen Prüfer/eine Prüferin vertreten sein muss. In diesem Fall entfällt ein Beisitzer/eine Beisitzerin.
- (3) Auf Wunsch der Kandidaten/der Kandidatinnen kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmern/Teilnehmerinnen durchgeführt werden.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienganges nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die betreffende Prüfung demnächst ablegen wollen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratungen und auf die

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit nicht fristgemäß einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.
- (4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die den Grad eines Diplompädagogen auf der Grundlage der Rahmenordnung der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft verleihen, dabei erbrachte Studienleistungen, Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn diese Leistungen aufgrund erlangter Zeugnisse nachgewiesen werden.
- (2) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen, vergleichbaren oder benachbarten Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen mit einem erfolgreichen Studienabschluss in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Sozialwesen werden auf Antrag von

der Ablegung der Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und/oder einem der Beifächer (Soziologie bzw. Psychologie) befreit, sofern die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach nachgewiesen wird. Fehlende Nachweise entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erbracht werden. Studienzeiten werden je nach erbrachten Studienleistungen bis zu acht Semestern angerechnet.

- (5) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

II. Orientierungsprüfung

§ 10 Orientierungsprüfung

- (1) Gegenstand der Orientierungsprüfung sind zwei Prüfungsleistungen (benotete Leistungsnachweise) aus den Grundlagen des Faches Erziehungswissenschaft, die im Anhang der Diplomprüfungsordnung unter A. Grundstudium unter 1. bis 4. benannt sind.
- (2) Der/die Studierende erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

III. Diplom-Vorprüfung

§ 11 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Praktikums (vgl. Anhang) und
 3. Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an sechs Lehrveranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden; davon entfallen fünf Nachweise auf Erziehungswissenschaft und ein Nachweis auf das für die Diplom-Vorprüfung gewählte Beifach (Psychologie oder Soziologie).
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
 2. die in Abs. 1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat,
 4. gegebenenfalls ein Antrag gem. § 7 Abs. 4 auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.
- (3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine der nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

- (4) Der Kandidat/die Kandidatin muss im Semester der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung im Diplom-Teilzeistudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Tübingen eingeschrieben sein.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 11 Abs. 1 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
 3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber/der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt
1. im Fach Erziehungswissenschaft und
 2. in einem der Beifächer Psychologie oder Soziologie nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten. Die Prüfung im nicht gewählten Beifach wird im Rahmen der Diplomprüfung abgelegt.
- Im einzelnen orientiert sich die Prüfung an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden.
- (3) In jedem Fach findet eine mündliche Prüfung statt. Im Fach Erziehungswissenschaft ist zusätzlich eine Hausarbeit gem. Abs. 4 anzufertigen.
- (4) Das Thema der Hausarbeit im Fach Erziehungswissenschaft soll in der Regel im inhaltlichen Zusammenhang mit einer Pflichtlehrveranstaltung (vgl. Anhang) stehen. Diese Arbeit muss innerhalb von fünf Wochen angefertigt werden. Der Kandidat/die Kandidatin kann Themenvorschläge einreichen. Die Ausgabe des Themas durch den Prüfer/die Prüferin erfolgt nach der Meldung des Kandidaten/der Kandidatin zur Prüfung; er/sie zeigt Thema und Ausgabedatum dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an. Für die Vergabe des Themas gilt § 19 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 19 Abs. 1 angefertigt werden. Die Arbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, andernfalls wird dieser Prüfungsteil mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Arbeit wird vom Themensteller/von der Themenstellerin beurteilt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in jedem Fach ca. 30 Minuten.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen, Korrektoren/Korrektorinnen bzw. Gutachtern/Gutachterinnen festgesetzt. Bei mündlichen Prüfungen hört der Prüfer/die Prüferin vor der Festsetzung der Note den Beisitzer/die Beisitzerin; die festgesetzte Note wird dem Kandidaten/der Kandidatin nach Abschluss der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern gelten die folgenden Noten:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Der Prüfer/die Prüferin kann die Noten durch ein Plus- oder Minuszeichen (in Worten) um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0), sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Diese Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt, jedoch im Zeugnis nicht aufgeführt.
- (4) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen.
Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis 1,50	sehr gut;
bei einem Durchschnitt	
über 1,50 bis 2,50	gut;
bei einem Durchschnitt	
über 2,50 bis 3,50	befriedigend;
bei einem Durchschnitt	
über 3,50 bis 4,00	ausreichend.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Ist die Prüfung in einem Fach oder in beiden Fächern nicht bestanden bzw. gilt sie als nicht bestanden, so muss die Wiederholung der mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen spätestens nach Ablauf eines halben Jahres erfolgt sein, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in Ausnahmefällen innerhalb der Frist gem. § 4 Abs. 3 zulässig.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

IV. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat, gem. § 9 Abs. 4 von der Diplom-Vorprüfung befreit wurde oder als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen nachweist,
 3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines insgesamt sechsmonatigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen gem. § 1 bezogenen Hauptpraktikums (vgl. Anhang) erbringt,
 4. die Nachweise (Scheine) über die erfolgreiche Teilnahme an acht Pflicht-Veranstaltungen erbringt, die ebenfalls im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden; davon sind vier in Erziehungswissenschaft, je zwei im Wahlpflichtfach sowie im nicht zur Diplom-Vorprüfung gewählten Beifach (Psychologie und Soziologie) zu erbringen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe der gewählten Studienrichtung und der bzw. des Schwerpunktes beizufügen. Für den Antrag auf Zulassung und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gelten § 11 Abs. 2-4 sowie § 12 Abs. 1-3 entsprechend.

§ 18 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
 1. der Diplomarbeit,
 2. je einer mündlichen Prüfung entsprechend § 13 Abs. 5 in folgenden Prüfungsfächern
 - a) Allgemeine Pädagogik (EW I),
 - b) Studienrichtung Schulpädagogik oder Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung (EW II) und
 - c) Wahlpflichtfach (vgl. Abs. 4),
 3. einer mündlichen Prüfung entsprechend § 13 Abs. 5 im nicht für die Diplom-Vorprüfung gewählten Beifach (Psychologie oder Soziologie).

- (2) Im einzelnen orientiert sich die Prüfung an den Themenbereichen der Prüfungsfächer, die im Anhang, der Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, näher bestimmt werden. Innerhalb der Studienrichtungen ist neben den allgemeinen Kenntnissen eine vertiefte Kenntnis mindestens in einem der im Anhang genannten Schwerpunkte zu erwerben.
- (3) Für die Reihenfolge der Prüfungsleistungen gilt, dass in der Regel die Diplomarbeit vor Ablegung der übrigen Prüfungen abgeschlossen sein muss. In einzelnen, besonders begründeten Fällen können die mündlichen Prüfungen vorgezogen werden; die Entscheidung liegt beim Prüfungsausschuss.
- (4) Wahlpflichtfächer
 Wahlpflichtfächer für Studierende der Studienrichtung Schulpädagogik, Sozialpädagogik oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung können die nicht gewählten Studienrichtungen, die nicht gewählten Schwerpunkte der gewählten Studienrichtung (vgl. Anhang) oder eines der folgenden Fächer sein:
 WP Historische und Vergleichende Bildungsforschung: Theorien und Forschungsmethoden,
 WP Fächerübergreifender Lernbereich (z. B. interkulturelle Pädagogik, Friedenspädagogik) oder Didaktik eines Faches (z. B. Religionspädagogik, Sportpädagogik),
 WP 3 Neu Lernverfahren/Unterrichtstechnologie,
 WP 4 Empirische Kulturwissenschaft,
 WP 5 Kriminologie,
 WP 6 Philosophie,
 WP 7 Politikwissenschaft,
 WP 8 Psychiatrie.
 Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag andere Wahlpflichtfächer zulassen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Kandidaten/Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 3, Satz 3 genannten Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann im Benehmen mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus dem Prüfungsfach "Allgemeine Pädagogik"(EW I) oder der gewählten Studienrichtung (EW II) gestellt werden.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Die Vergabe, Betreuung und Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 6 Abs. 3. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Gutachtern/Gutachterinnen die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (4) Die Vergabe des Themas ist dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Themensteller/die Themenstellerin anzuzeigen. Auf begründeten Antrag des

Kandidaten/der Kandidatin sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er/sie zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält; dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen. Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses von einem Professor/einer Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin einer anderen wissenschaftlichen Hochschule betreut werden.

- (5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit, bei der Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat (1. Prüfer /Prüferin), und von einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin zu beurteilen. Eine/einer der Prüfer/Prüferin muss Professor/Professorin sein. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens drei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuss vorliegen. Ist der Betreuer/die Betreuerin an der Beurteilung verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss für diesen/diese einen anderen Prüfer/eine andere Prüferin; § 6 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (3) Weichen die Noten der Prüfer/Prüferinnen um nicht mehr als eine ganze Note voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten gem. § 14 Abs. 2 und 3, so gibt die Note des ersten Prüfers/der ersten Prüferin den Ausschlag zur Auf- oder Abrundung auf die nächste Notenstufe. Beträgt die Abweichung mehr als eine volle Note, oder hat ein Prüfer/eine Prüferin die Diplomarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser, der/die andere mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so versucht der Prüfungsausschuss eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter/eine weitere Gutachterin. Dieser/diese entscheidet im Rahmen der Noten des/der Erst- und des/der Zweitprüfers/-prüferin.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die wählbaren Zusatzfächer sind im Anhang bestimmt; Zulassungsvoraussetzungen, Umfang und Inhalt der Prüfung sind im Anhang näher geregelt. Für die Durchführung dieser mündlichen Prüfung gelten im übrigen die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend.
- (2) Das Ergebnis in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in einem Zeugnis festgehalten, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Fachnoten nicht berücksichtigt. Die

Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

- (2) Die Gesamtnote wird in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 4 gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote der gewählten Studienrichtung doppelt zählt.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungssteilen wiederholt werden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 4 Abs.4) entsprechend. Im übrigen gelten § 19 und § 20 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfungsleistungen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist nur in einem Prüfungsfach möglich und nur, wenn der Kandidat/die Kandidatin in diesem die Note "nicht ausreichend" (5,0) erhalten hat.

§ 24 Zeugnis

Hat ein Kandidat/eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die vom Kandidaten/von der Kandidatin gewählte Studienrichtung gemäß § 1 Abs. 1, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten und die Gesamtnote. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 16 gilt entsprechend.

§ 25 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagoge"/"Diplom-Pädagogin" beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von dem Dekan/der Dekanin der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Tübingen versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach

der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn der Kandidat/die Kandidatin zur Diplomprüfung zugelassen ist.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, 06. Juli 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Anhang

Im folgenden werden für jeden Studienabschnitt und für jedes Fach die Voraussetzungen genannt, die bei der Zulassung zur Prüfung erfüllt sein müssen. Darüber hinaus enthält dieser Anhang zusätzliche Regelungen für die Zusatzfächer.

Erziehungswissenschaft

A. Grundstudium

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung sind:

1. ein Schein aus Proseminaren bzw. Seminaren zu historischen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie institutionellen Bedingungen der Erziehung und Bildung;
2. ein Schein aus Proseminaren bzw. Seminaren zu Theorien der Erziehung und Bildung;
3. ein Schein aus Proseminaren bzw. Seminaren zu methodologischen und erkenntnistheoretischen Grundfragen der Erziehungswissenschaft;
4. ein Schein aus Proseminaren bzw. Seminaren zu Handlungsfeldern und Handlungsformen der Erziehung und Bildung;
5. ein Schein aus Proseminaren bzw. Seminaren zu Rechtsfragen der Erziehung;
6. ein Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines achtwöchigen, auf eine der möglichen Studienrichtungen bezogenen Praktikums und eines genehmigten Praktikumsberichts.

B. Hauptstudium

Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung sind:

I. Allgemeine Pädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist ein Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Historische, Vergleichende und Systematische Erziehungswissenschaft;
Wissenschaftstheoretische und methodologische Grundlagen der Erziehungswissenschaft;
Spezielle Aspekte der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsforschung.

II. Studienrichtung Schulpädagogik

1. Allgemeine Schulpädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist ein Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Theorie und Geschichte der Schule;
Erziehung und Bildung in der Schule, Schulische Sozialisationsprozesse;
Lehren und Lernen in der Schule; Schulische Qualifikationsprozesse;
Lehrerrolle und Schülerrolle; Lehrerverhalten.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von zwei der folgenden Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Unterrichtstheorie, Curriculumtheorie, Didaktik
Curriculum und Lehrplan; Theorie und Entwicklung;

Unterrichtsvorbereitung und -planung; didaktische Modelle;
Unterrichtsmethoden, Unterrichtsanalyse und Medien;

- S 2 Schulreform, Schulentwicklung, Bildungspolitik und Bildungsplanung
Schulleben; Kooperation von Eltern, Lehrern und Schülern;
Schulorganisation, Schulrecht, Schulverfassung;
Alternative Schulmodelle;
Bedingungen, Instanzen und Verfahren der Bildungspolitik und Schulreform;
- S 3 Diagnostik, Beratung und Beurteilung in der Schule; Gesprächsanalyse, Beratertraining
Leistungsmessung und Notengebung;
Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensschwierigkeiten für Eltern, Lehrer und
Schüler; Schullaufbahnberatung;
Training von Beraterverhalten und Supervision;
- S 4 Analyse und Training von Lehrverhalten
Analyse von Interaktionsverhalten insbesondere im Unterricht (feed-back-Quellen und
Analyseinstrumente);
Trainingskonzepte, Trainingsinhalte und Trainingsverfahren.

III. Studienrichtung Sozialpädagogik

1. Grundlagen der Sozialpädagogik

Zulassungsvoraussetzung ist ein Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

Theorie und Geschichte der Sozialpädagogik;
Historische, gesellschaftliche und politische Bedingungen sozialpädagogischer Institutionen und Praxisfelder;
Adressaten und ihre Lebenslagen;
Theorien und Formen sozialpädagogischen Handelns;
Didaktik sozialpädagogischer Fort- und Weiterbildung; professionelle und nicht-professionelle Hilfe.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine entweder aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen des Schwerpunkts S 1 orientiert sind, oder aus Seminaren bzw. Hauptseminaren, die an den Themenbereichen von zwei der Schwerpunkte S 2 bis S 6 orientiert sind:

- S 1 Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung
Geschichte und Theorie der Erziehung in früher Kindheit, Vorschulerziehung, Familienerziehung;
Institutionen, Adressaten und pädagogische Arbeitsformen familienergänzender Erziehung in der frühen Kindheit;
Phänomene des Kinderlebens und deren wissenschaftliche Deutung;
- S 2 Sozialpädagogische Lebens- und Wohnformen
z. B.
- Heim,
- Pflegefamilien,
- Tagesgruppen,
- Wohngruppe für besondere Adressaten;
- S 3 Sozialpädagogische Beratung und Hilfe
z. B.

- Ehe-, Familien- und Lebensberatung,
- Soziale Arbeit in und mit Familien,
- Ausländerarbeit,
- Straffälligenhilfe,
- Randgruppenarbeit;

S 4 Sozialpädagogische Kultur- und Bildungsarbeit; Jugendarbeit

z. B.

- Jugendarbeit,
- Frauenarbeit,
- Altenarbeit;
- Soziale Bewegungen;

S 5 Sozialadministration; Sozialplanung; Selbsthilfe

z. B.

- Sozial- und Jugendamt,
- Soziale Brennpunkte,
- Stadtteil- und Bürgerinitiativen,
- Verbände;

S 6 Sozialarbeit im Gesundheits- und heilpädagogischen Bereich

z. B.

- Sozialarbeit in der Psychiatrie,
- Sozialarbeit mit Suchtkranken,
- Sozialarbeit im Krankenhaus.

IV. Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung

1. Grundlagen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Zulassungsvoraussetzung ist ein Schein aus einem Seminar oder Hauptseminar, das an folgenden Themenbereichen orientiert ist:

- Begründungen, Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;
- Erwachsenenpädagogische Forschung und Theoriebildung;
- Adressaten und ihre Lebenssituationen;
- Gesellschaftliche und bildungspolitische Voraussetzungen und institutionelle Bedingungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung; Professionalisierung;
- Historische Grundlagen; internationale Erwachsenenbildung.

2. Schwerpunkte (S)

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine aus Seminaren oder Hauptseminaren, die an den Themenbereichen der beiden Schwerpunkte orientiert sind:

S 1 Lernen und Vermitteln

- Teilnehmer und deren Lernvoraussetzungen, -interessen, -motive, -probleme;
- Erwachsenendidaktik und Evaluation;
- Methoden und Strategien erwachsenengerechten Lernens und Vermittelns;
- Interaktion in der Erwachsenenbildung;

S 2 Planung und Organisation

- Programmplanung in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung;
- Teilnehmer-, Zielgruppen- und institutionsorientierte Planungs- und Handlungsstrategien;
- Planung und Organisation ausgewählter Einzelbereiche (z. B. allgemeine und kulturelle Erwachsenenbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung);
- Recht und Verwaltung;
- Mitarbeiterfortbildung und Beratung von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung.

VI. Wahlpflichtfächer

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine aus den gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen des gewählten Wahlpflichtfaches (vgl. § 18 Abs. 4).

VII. Hauptpraktikum

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis über

- die Ableistung eines mindestens sechsmonatigen, auf die gewählte Studienrichtung bezogenen Praktikums,
- die mindestens zweisemestrige Teilnahme an einem auf das Arbeitsfeld des Praktikums bezogenen Praktikantenkolloquiums und
- die Anfertigung eines genehmigten Praktikumsberichts.

Das Hauptpraktikum kann als Blockpraktikum oder als studienbegleitendes Teilzeitpraktikum abgeleistet werden.

Beifach Psychologie

Die Prüfung im Fach Psychologie, die nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zum Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung oder zum Zeitpunkt der Diplomprüfung abgelegt werden kann, orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundfragen der Psychologie bzw. der Pädagogischen Psychologie;
2. Entwicklungspsychologie;
3. Sozialpsychologie;
4. Lehren und Lernen, Begabung und Motivation.

Zulassungsvoraussetzung sind zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu zwei der genannten Themenbereiche.

Beifach Soziologie

Die Prüfung im Fach Soziologie, die nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin zum Zeitpunkt der Diplom-Vorprüfung oder zum Zeitpunkt der Diplomprüfung abgelegt werden kann, orientiert sich an folgenden Themenbereichen:

1. Grundbegriffe der Soziologie/Allgemeine Soziologie;
2. Soziologische Theorien;
3. Soziale Ungleichheit und Soziale Mobilität;
4. Sozialisation und Erziehung; Familiensoziologie; Soziologie der Lebensalter;
5. Arbeits- und Berufssoziologie, Industriesoziologie; Organisationssoziologie;
6. Soziologie abweichenden Verhaltens, Kriminalsoziologie.

Zulassungsvoraussetzung ist ein Schein aus Lehrveranstaltungen zu Themenbereich 1. sowie ein Schein aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen 2. bis 6.

Zusatzfächer

II. Als Prüfungsfächer im Rahmen der Zusatzprüfung (§ 21) können gewählt werden:

1. Ein Wahlpflichtfach nach § 18 Abs. 4 der Diplomprüfungsordnung, soweit dies nicht bereits in der Diplomprüfung gewählt wurde.

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Wahlpflichtfaches.

2. Die nicht studierten Schwerpunkte im Umfang eines Schwerpunkts oder eines Wahlpflichtfaches.

Zulassungsvoraussetzung ist der Abschluss der Diplomprüfung und zwei Scheine aus Lehrveranstaltungen zu den Themenbereichen des entsprechenden Schwerpunktes.

3. Das Fach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik".

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

3.1 Der Abschluss der Diplomprüfung (§§ 17-21, 22-25)

3.1.1 in der Studienrichtung Sozialpädagogik (§ 19 Abs.1)

3.1.2 mit dem Schwerpunkt S 1 "Erziehung in früher Kindheit/Vorschulerziehung" (vgl. Anhang B III.2. S 1)

3.1.3 in der Regel mit dem Wahlpflichtfach WP 4 "Empirische Kulturwissenschaft" (§ 18 Abs. 4); über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

3.2 die Ableistung des Hauptpraktikums (§ 17 Abs. 1 Nr. 3) in der Regel in einer Einrichtung der Kleinkind- bzw. Vorschulerziehung; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;

3.3 darüber hinaus

3.3.1 ein zusätzlicher (dritter) Leistungsnachweis im Beifach Psychologie (Pädagogische Psychologie; § 11 Abs. 1 Nr. 3 bzw. § 17 Abs. 1 Nr. 4), sowie

3.3.2 zwei in Hauptseminaren erworbene Leistungsnachweise im Zusatzfach "Kinder- und Jugendliteratur/Medienpädagogik" aus folgenden Themenbereichen:

- Literatur für Kinder und Jugendliche,
- Rezeptions- und Ausdrucksweisen von Kindern,
- Kinderliteratur als Medium der Bildung in Familie und Kindergarten,
- Massenmedien als Kommunikationsmittel für Kinder und Jugendliche,
- Medieneinsatz in der erzieherischen Praxis.

II. Die Prüfung in den Zusatzfächern hat eine Dauer von ca. 30 Minuten und orientiert sich an den Themenbereichen des jeweiligen Zusatzfaches.

Aufgrund von § 1 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 Studentenwerkgesetz beschließt die Vertreterversammlung folgende

Satzung des Studentenwerks Tübingen

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

über Zuständigkeit, die gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, die Gremien, die Nutzung der Einrichtungen und die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Tübingen

§ 1 Zuständigkeit

Das Studentenwerk Tübingen ist folgenden Hochschulen zugeordnet:

Universität Tübingen

Pädagogische Hochschule Ludwigsburg – Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen

Staatliche Hochschule für Musik Trossingen

Fachhochschule Albstadt – Sigmaringen – Hochschule für Technik und Wirtschaft

Fachhochschule Reutlingen – Hochschule für Technik und Wirtschaft

Fachhochschule Rottenburg – Hochschule für Forstwirtschaft.

§ 2 Gemeinnützigkeit (§ 2 Abs. 6 StWG)

(1) Das Studentenwerk Tübingen verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Rahmen der Studentenhilfe insbesondere durch die Unterhaltung folgender Einrichtungen:

a) Errichtung und Betrieb von Verpflegungsbetrieben (Mensen und Cafeterien)

Der gemeinnützige Zweck wird durch die Versorgung der Studierenden mit Speisen und Getränken zu besonders günstigen Preisen verfolgt.

b) Errichtung und Vermietung von studentischem Wohnraum

Der gemeinnützige Zweck wird durch die kostengünstige Überlassung von Wohnraum an Studierende und das Angebot von Betreuungsmaßnahmen (Tutorenprogramm, Gemeinschaftseinrichtungen) sowie die Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen verfolgt.

c) Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen der Studierenden sowie Betreuung und Förderung spezieller Gruppen, wie Behinderter, Alleinerziehender, kindererziehender Paare, ausländischer Studierender

Der gemeinnützige Zweck wird unter anderem durch die Bereitstellung von Räumen und Flächen sowie durch das Angebot entsprechender Veranstaltungen verfolgt.

d) Errichtung und Betrieb von Kindertagesstätten

Durch den Betrieb dieser Einrichtungen erfolgt unmittelbar eine Förderung der Studierenden und der Jugendpflege.

e) Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Beratung sowie Vermittlung

Der gemeinnützige Zweck wird durch Errichtung und Betrieb von Beratungs- und Vermittlungseinrichtungen, insbesondere psychotherapeutische, soziale und rechtliche Beratung und das Angebot entsprechender Dienstleistungen verfolgt.

- (2) Die vom Studentenwerk unterhaltenen Einrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der oben genannten Einrichtungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Studentenwerke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwaltungsrat (§§ 6, 7 StWG)

- (1) Die Vertreterversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter. Der Vertreter/die Vertreterin des Wissenschaftsministeriums wird von diesem bestellt.
- (2) Ein(e) Vertreter/in der Leitungen von Hochschulen soll der Universität Tübingen angehören.
- (3) Der Kanzler der Universität Tübingen ist beratendes Mitglied. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (§ 6 Abs. 3 StWG).
- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vertreterversammlung (§§ 8 - 10 StWG)

- (1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung des Studentenwerks sowie deren Änderungen. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin des Wissenschaftsministeriums, der/die von diesem bestellt wird.
- (2) Die Vertreterversammlung kann sich über die Arbeit des Studentenwerks informieren lassen (§§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 StWG).
- (3) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Verpflichtung der Gremienmitglieder zur Verschwiegenheit

Die an einer Sitzung Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit Personalangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Dies gilt in der Regel für Wirtschaftspläne, geprüfte Jahresabschlüsse und andere Unterlagen des Finanzwesens, soweit nicht der Verwaltungsrat oder die Vertreterversammlung eine andere Entscheidung trifft. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder in der Vertreterversammlung fort. Die Unterlagen des

Verwaltungsrates stehen dem Wissenschaftsministerium zur dienstlichen Verwendung zur Verfügung.

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Der Verwaltungsrat kann Benutzungsordnungen erlassen, die die Nutzung einzelner Einrichtungen des Studentenwerks regeln.
- (2) Aufgrund des Studentenwerksgesetzes von 1975 erlassene Benutzungsordnungen gelten fort, bis sie durch neue Benutzungsordnungen ersetzt werden.

§ 7 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Studentenwerks Tübingen erfolgen in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen. Die anderen Hochschulen veröffentlichen die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks auf die in der betreffenden Hochschule für Bekanntmachungen üblichen Weise und geben die Amtlichen Bekanntmachungen des Studentenwerks Tübingen durch Aushang bekannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigt durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Mai 2001.

Tübingen, den 4. Juli 2001

Eberhard Raaf
(Geschäftsführer)

Beitragsordnung des Studentenwerks Tübingen A.d.ö.R. in der Fassung vom 28.3.2001

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Studentenwerkgesetzes (StWG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 299) wird vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an der Universität Tübingen, der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg - Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen -, der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen, der Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft -, der Fachhochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft - und an der Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen - Hochschule für Technik und Wirtschaft - immatrikulierten Studierenden.
- (2) Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten/innen sowie die Teilnehmer/innen an den Vorbereitungskursen der Fachhochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Das Studentenwerk erteilt hierzu einen Berechtigungsausweis.
- (3) Ist ein/e Studierende/r an zwei der unter Abs. 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so hat er/sie den höheren Beitrag an die Hochschule zu leisten, die ihn erhebt.

§ 2 Semesterdauer

Gemäß § 43 des Universitätsgesetzes, § 30 des Gesetzes über die Pädagogischen Hochschulen und § 23 des Kunsthochschulgesetzes beginnen die Semester des Studienjahres jeweils am 1. April und 1. Oktober. Sie beginnen an den Fachhochschulen gemäß § 30 des Fachhochschulgesetzes am 1. März und am 1. September.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Beitragshöhe ab 1.10.2001 (Wintersemester 2001/2002)

Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der		
- Universität Tübingen	70,00 DM	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	41,00 DM	111,00 DM
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen -	60,00 DM	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	41,00 DM	101,00 DM
- Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft	60,00 DM	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	41,00 DM	101,00 DM
- Fachhochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	42,00 DM	

zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Nahverkehr	41,00 DM	83,00 DM
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen		42,00 DM
- Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen - Hochschule für Technik und Wirtschaft -		42,00 DM

(2) Beitragshöhe ab 1.4.2002 (Sommersemester 2002)

Der Beitrag eines jeden Semesters des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt.

Für Studierende der Universität Tübingen	36 €	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	21 €	57 €
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg Fakultät Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen -	31 €	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	21 €	52 €
- Fachhochschule Reutlingen - Hochschule für Technik und Wirtschaft	31 €	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Personennahverkehr	21 €	52 €
- Fachhochschule Rottenburg - Hochschule für Forstwirtschaft	21,50 €	
zzgl. Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den erweiterten öffentlichen Nahverkehr	21 €	42,50 €
- Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen		21,50 €
- Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen - Hochschule für Technik und Wirtschaft -		21,50 €

(3) § 1 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Beitrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig; er ist an die zuständige Hochschulkasse zu zahlen.
- (2) Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

§ 5 Erlass des Beitrags

- (1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft an der Hochschule während des laufenden Semesters begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des geleisteten Beitrags.
- (2) Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 aufgeführten Universität oder Hochschule erhalten haben und damit zur erneuten Leistung des Beitrags an ein Studentenwerk verpflichtet werden, erhalten den an das Studentenwerk Tübingen geleisteten Beitrag zurück, wenn sie innerhalb eines Monats die Urkunden der damit im Zusammenhang erfolgten Ex- und Immatrikulation vorlegen. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Exmatrikulationsurkunde.

§ 6 Befreiung

- (1) Beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerks nicht in Anspruch nehmen können.
- (2) Die Befreiung von der Beitragspflicht wird nur für die Zukunft gewährt und in der Regel für ein Semester ausgesprochen. Anträge auf Befreiung müssen spätestens am letzten Werktag vor Semesterbeginn (§ 2) schriftlich beim Studentenwerk eingereicht werden.
- (3) Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die zum Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in der Fassung vom 28.3.2001 tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Tübingen in Kraft.

Eberhard Raaf
Geschäftsführer